

Der Bauernkrieg von 1653 – Ursachen, Verlauf und Folgen einer gescheiterten Revolution

Mit kommentierter Transkription des Bundesbriefes

André Holenstein

1. Einleitung

Wie lässt sich in einem kurzen Artikel ein Überblick über den Bauernkrieg von 1653 und damit über ein Ereignis vermitteln, das vor 350 Jahren monatelang Untertanen und Obrigkeiten in der Eidgenossenschaft in Atem gehalten hat und das sich hinsichtlich seiner Ursachen, seiner Ziele, seines Verlaufs und Ergebnisses höchst vielschichtig und komplex präsentiert? Wie lässt sich auf knapp 30 Seiten ein Ereigniszusammenhang erzählen und deuten, der gerade wegen seiner hohen Dichte an ereignishaftem Geschehen, wegen seines überdurchschnittlich hohen Grades an Veränderung in kürzester Zeit und wegen seiner beschleunigten sozialen und politischen Dynamik ausserordentlich gewesen ist und sich deswegen nicht eben leicht in eine einfache, lineare Erzählung packen lässt?¹

Von einem Überblick erwartet man gemeinhin eine kohärente Darstellung der grossen Linien des Geschehens mit einem Anfangs- und einem Endpunkt und ein Urteil zur Bedeutung des Ereignisses. Gleichzeitig sollte dieses Gesamtbild aber nicht oberflächlich und blutleer bleiben, sondern noch etwas von der höchsten Anspannung und Erregung vermitteln, welche die Menschen des Jahres 1653 erfasste und Tausende von bäuerlich-ländlichen Untertanen in Bewegung versetzte – zumal es sich dabei um die massivste Protestbewegung von Untertanen in der Geschichte der Alten Eidgenossenschaft handelt.²

Die folgenden Ausführungen orientieren sich im Aufbau an einem zeitgenössischen Dokument, das in eindrücklicher Weise beides zugleich bietet: Es vermittelt einen Überblick, und es legt gleichzeitig die Emotionen und Visionen der Zeitgenossen offen. Dieses Dokument ist auf dem Höhepunkt des Bauernkriegs entstanden. Seine Verfasser wollten einen überzeugenden Bericht jener Ereignisse liefern, an deren Gestaltung sie gerade beteiligt waren. Sie haben deshalb das Geschehen aus ihrer Optik mit einem eindeutigen Anfangspunkt versehen, und sie haben zugleich einen visionären Endpunkt des Ereignisses in die Zukunft projiziert. Gleichzeitig liessen sie bei der Niederschrift ihre Empörung in den Text einfließen. Das Dokument ist geprägt

durch ihre Motivation zum Protest und Widerstand sowie durch ein hochfliegendes Pathos, das emanzipatorischen Bewegungen durchaus eigen ist.

2. Die Landsgemeinde der Untertanen in Huttwil und der Huttwiler Bundesbrief

Am 14. Mai 1653 versammelten sich Tausende von unzufriedenen Untertanen im bernischen Huttwil. Die meisten kamen aus dem luzernischen Entlebuch und dem bernischen Emmental, doch fanden sich auch Vertreter aus Solothurner und Basler Vogteien ein. Schon zweimal hatten sie sich zu einer solchen Grossversammlung getroffen: 14 Tage davor (am 30. April) in Huttwil, und am 23. April war Sumiswald der Versammlungsort einer ersten Landsgemeinde von Bauern aus mehreren eidgenössischen Untertanengebieten gewesen. Bei diesen Versammlungen hatten sich die Bauern darüber verständigt, was sie nach eigener Überzeugung dazu ermächtigte, den Boden der Legalität zu verlassen und sich im Protest gegen ihre natürlichen Obrigkeiten und Herren – die Räte in den Städten Luzern, Bern, Solothurn und Basel – zu erheben. Sie hatten sich auch über die zentralen Ziele ihrer Bewegung geeinigt und sich eine politische Organisationsform – eine Art Verfassung – gegeben. Die Ergebnisse der Beratungen der aufständischen Untertanen in Sumiswald und Huttwil wurden in einem Bundesbrief aufgezeichnet, den die versammelten Bauern am 14. Mai 1653 in Huttwil feierlich beschworen.

Dieser Bundesbrief stellt das zentrale Dokument des Bauernkriegs von 1653 dar. In keiner anderen zeitgenössischen Quelle haben die Untertanen den Grund ihrer Empörung, ihre Überzeugung, zum Widerstand berechtigt zu sein, und ihre politischen Ziele so konsistent dargelegt wie in dieser Urkunde. Der Bundesbrief ist ein vielschichtiger Text. Er ist Rechtfertigungsschrift, Beschwerdeschrift, Programmschrift und Verfassung zugleich. Der Bundesbrief soll im Folgenden als Leitfaden dienen, um einerseits das komplexe Geschehen in der ersten Hälfte des Jahres 1653 zu überblicken und andererseits die politische Virulenz dieses Ereignisses gleichsam durch die Wahrnehmung und Deutung der beteiligten Akteure hindurch einzufangen.

Betrachtet man diese Urkunde zunächst einmal mit dem Auge des Diplomaten, mit dem Auge des Fachmanns für das Urkundenwesen also, so fällt auf, dass sich der Bundesbrief für eine Urkunde auffallend weitschweifig präsentiert. Erst nach der Hälfte des Textes stösst man auf die erste rechtsförmige Bestimmung. Davor aber ist in einer langen Einleitung ein Bericht über die aussergewöhnlichen Ereignisse seit Anfang des Jahres 1653 zu lesen, die zur grossen Landsgemeinde in Huttwil beziehungsweise zum Abschluss des Bundes unter den Aufständischen geführt haben. Diese Ein-

leitung liefert eine kohärente Erzählung der Ursachen und Auslöser des Konflikts. Sie bietet jenen Überblick, von dem einleitend die Rede war. Sie tut dies natürlich aus der parteilichen Perspektive der Bauern, die vor sich und ihren Zeitgenossen die Notwendigkeit verspürten, ihr aussergewöhnliches Tun zu begründen. Diese Einleitung hat somit stark legitimatorischen Charakter, was ihre Ausführlichkeit erklärt. Und gerade dadurch ist sie – gleichsam als Selbstzeugnis dieser kollektiven Bewegung – für die Erhellung des politischen Selbstverständnisses der Bauern wertvoll.

«Jn wüßen vnd kund ist menniklichen was sich ann[o] 1653 jn der herrschafft Lucärn im Entlibuoch für ein gspan vnd streitikeit entstanden wider ihr g[nädige] oberkeit der statt Lucärn selben der vrsachen daß sie ihnen vil neüwe vfsätz, grosse stroffen vnd beschwernußén hant vfgeladen vnd bezwungen wider jhr brieff vnd sigel»³ – so hebt der Bundesbrief an und nennt gleich zu Beginn zwei zentrale Ursachen für den Protest und Widerstand der ländlichen Untertanen. Den Entlebuchern wurden neue Belastungen durch die Stadt Luzern aufgebürdet, und diese neuen Auflagen verstießen ihrer Auffassung zufolge gegen ihre «brieff vnd sigel», mit anderen Worten gegen ihre urkundlich verbrieften, alten Rechte; sie stellten mithin einen Rechtsbruch dar. Objektive Veränderungen in Gestalt neuer Belastungen und das verletzte subjektive Rechtsempfinden der Bauern, die diese Lasten als Unrecht qualifizierten, waren im Zusammenspiel die Ursache für den Konflikt.

3. Ursachen des Bauernkrieges

In der neueren Forschung werden drei Faktoren ausgemacht, die das Leben der bäuerlichen Bevölkerung in der Mitte des 17. Jahrhunderts nachteilig geprägt und strukturelle Voraussetzungen für den Konflikt mit der Obrigkeit gebildet haben: Erstens litten die Bauern unter den Folgen einer Agrarkrise, zweitens wurden sie seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts immer stärker fiskalisch belastet, und drittens engte die Entwicklung der frühneuzeitlichen Staatlichkeit in der Eidgenossenschaft seit dem 16. Jahrhundert die Handlungsspielräume der ländlich-bäuerlichen Untertanen der städtischen Herrschaftsgebiete zunehmend ein.⁴ Im Ereignis von 1653 äusserten sich Problemlagen der bäuerlichen Bevölkerung, die sich langfristig durch strukturelle Veränderungen herausgebildet hatten und sich nun unter dem Eindruck kurzfristigerer konjunktureller Einbrüche zuspitzten und die Existenz zahlreicher bäuerlicher Haushalte bedrohten.

Nachkriegsdepression

Jene Bauern, die über die Selbstversorgung hinaus überschüssige Agrarprodukte (vor allem Vieh, Käse, Wein, Hanf, Flachs) vermarkten konnten, hat-

ten in den Jahrzehnten vor 1653 von einer ausgeprägten Kriegskonjunktur profitiert. Die beiden Hauptaufstandsgebiete Emmental und Entlebuch waren im 17. Jahrhundert aufgrund ihrer agrarischen Spezialisierung auf die Vieh- und Milchwirtschaft und aufgrund ihrer Abhängigkeit von Getreideimporten bereits relativ stark in überregionale Marktbeziehungen eingebunden. Sie hatten während des Dreissigjährigen Krieges mit Exporten von Agrarprodukten ins kriegsversehrte Deutschland gute Geschäfte gemacht.⁵

Mit dem Ende des langen Krieges und den westfälischen Friedensschlüssen des Jahres 1648 stürzten die Schweizer Bauern in eine Absatzkrise, in eine Friedensdepression. Der Preiszerfall traf die Bauern umso härter, als viele sich unter dem Eindruck der günstigen Konjunktur verschuldet hatten und jetzt angesichts sinkender Einkommen und steigender Schuldzinsen in eine Schuldenspirale getrieben wurden. Spezifische Merkmale der schweizerischen Agrarverfassung waren dafür verantwortlich, dass viele Güter in der Eidgenossenschaft mit Gülten – hypothekarisch gesicherten Schuldtiteln – stark belastet waren. Die Landwirtschaft unterlag einer im europäischen Vergleich geringen feudalen Einbindung, und die Bauern verfügten tendenziell über sehr gute Eigentums- und Besitzrechte an ihren Höfen, so dass die zunehmende Verschuldung bäuerlicher Güter in der Eidgenossenschaft im Verlauf des 16. Jahrhunderts kaum auf institutionelle und strukturelle Hindernisse von Seiten der Agrarverfassung stiess.⁶ Eine finanzielle Belastung bäuerlicher Güter war prinzipiell nichts Negatives. Kredite konnten zu Investitionen und damit zur Verbesserung des wirtschaftlichen Handlungsspielraums genutzt werden. Allerdings ging eine solche Verschuldung mit höheren unternehmerischen Risiken für die einzelnen Höfe einher; Zinsen und Schuldendienst machten verschuldete Bauern stärker als unverschuldete von der Markt- und Konjunkturlage abhängig, sie wurden strukturell wesentlich stärker für konjunkturelle Schwankungen des Marktes anfällig.⁷

Herrschaftliche Ressourcenabschöpfung

Die angespannte Wirtschaftslage machte sich für die Bauern umso stärker bemerkbar, als sie seit den 1620er-Jahren auch von staatlicher Seite mit steigenden finanziellen Belastungen konfrontiert wurden. Der Widerstand im Bauernkrieg zielte somit auch auf das, was Andreas Suter «die Senkung der herrschaftlichen Ressourcenabschöpfung» genannt hat.⁸ Die Luzerner Staatsfinanzen wurden in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch steigende Verteidigungsausgaben (Wehranlagen, Schanzenbau) belastet, und gleichzeitig stockten die Sold- und Pensionenzahlungen aus Spanien und Frankreich, die in den Staatshaushalten ins Gewicht fielen, oder sie blieben ganz aus.⁹ Der stärkere fiskalische Zugriff auf die bäuerlichen Haushalte sollte diese ungünstige Entwicklung der staatlichen Finanzen kompensieren.

Die Bauern bekamen die fiskalische Abschöpfung in mannigfacher Gestalt zu spüren: in Form von indirekten Konsumsteuern, von Zöllen (vor allem Viehexportzöllen), von Monopolabgaben, von Gerichts- und Verwaltungsgebühren und von höheren Bussensätzen. Die meisten bauerlichen Beschwerden richteten sich 1653 denn auch gegen diesen Transfer von Ressourcen von den Untertanen zur Obrigkeit. Die Bauern warfen den Landvögten vor, die Gerichte als fiskalische Instrumente zu missbrauchen und die Gerichtsbussen zu steigern.¹⁰

Eine verkappte Form des Ressourcentransfers praktizierten die Obrigkeiten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts schliesslich auch durch die Inflationierung der Währungen. Unter dem Druck entsprechender Praktiken im Reich hatten auch die eidgenössischen Obrigkeiten beim Ausbruch des Dreissigjährigen Krieges Münzen von geringerem Metallwert geprägt, dabei aber den Nominalwert der Münzen in alter Höhe belassen oder ihn nicht im Ausmass des verminderten Metallwerts gesenkt. Damit verschafften sie sich zusätzliche Kaufkraft ohne eigentliche Gegenleistung. Eine Zerrüttung der Währungsverhältnisse war die Folge, indem die guten Münzsorten – die so genannten groben Sorten mit hohem, wertäquivalentem Gold- und Silberanteil – aus dem Verkehr gezogen wurden und das Vertrauen der Käufer und Verkäufer in die kupfernen Handmünzen, die im Umlauf verblieben, schwand. Eine Hyperinflation zu Beginn der 1620er-Jahre war die Folge.¹¹ Um die Währungsverhältnisse zu stabilisieren und das Geld wieder in seiner Funktion als allgemein akzeptiertes Tauschmittel zu festigen, verfolgten die eidgenössischen Obrigkeiten unterschiedliche Strategien: Während Basel, Zürich und die Zentralschweizer Orte angesichts ihrer stärkeren Einbindung in interregionale und internationale Marktbeziehungen seit 1623 wieder bessere Münzen prägten und damit das Verhältnis zwischen den kupfernen Handmünzen und den guten, groben Sorten wieder verbesserten, verfolgten Bern, Solothurn und Freiburg einen billigeren Weg: Statt bessere Handmünzen zu prägen, setzten sie 1623 für ihre minderwertigen Batzen einen staatlichen Zwangskurs fest und behielten damit die Prägegewinne für sich. Der Zwangskurs aber stand in keiner Relation mehr zu den realen Metallwerten der anderen Münzsorten, die in Umlauf waren, doch hatten die Obrigkeiten versprochen, ein Batzen bleibe fortan ein Batzen. Allerdings führte dies zu einem schwunghaften Handel mit gefälschten Münzen, da die Batzen einfach und billig zu fälschen waren. Im Dezember 1652 musste die Berner Obrigkeit deshalb wieder ein realistisches Verhältnis zwischen dem inneren Metallwert des Batzens und dessen Nominalwert herstellen. Sie wertete die Batzen von Bern, Freiburg und Solothurn auf ihrem Territorium um 50 beziehungsweise 25 Prozent ab. Dies wiederum zwang den Luzerner Rat, ebenfalls eine Abwertung vorzunehmen, weil sonst unter dem Druck des so genannten Gresham'schen Gesetzes¹² das schlechte Geld das gute Geld

verdrängt hätte, konkret: Es hätte sich für die Berner nach der Münzabwertung sehr gelohnt, ihre minderwertigen Batzen zum alten Nennwert gegen die qualitativ besseren Luzerner Münzsorten einzuwechseln; in der Folge hätten sich die schlechten Münzen im Luzernischen konzentriert und das hinsichtlich des Metallwerts bessere Luzerner Geld wäre aus dem Luzernischen abgeflossen.

Der Batzen war Ende 1652 nun endgültig kein Batzen mehr. Die Opfer dieser Entwertung waren aber nicht primär die bernischen Untertanen, sondern die luzernischen im Entlebuch, wo der Berner Batzen aufgrund der engen wirtschaftlichen Beziehungen zum Emmental sehr verbreitet war. Um die eigenen Verluste aus der Entwertung möglichst gering zu halten, hatte nämlich die Berner Obrigkeit diesen Schritt heimlich vorbereitet, ihn ohne Absprache mit den anderen Orten verkündet und eine Frist von nur drei Tagen angesetzt, während der die Batzen zum alten Kurs eingewechselt werden konnten. Faktisch konnten nur bernische Untertanen dieses Angebot nutzen, alle anderen Besitzer der abgewerteten Batzen blieben auf ihren minderwertig gewordenen Münzen sitzen.

Eingeschränkte Handlungsspielräume der Untertanen

Der Bauernkrieg war aber nicht nur Ausdruck einer ökonomischen Krise. In einer Krise steckte auch die Herrschaftsbeziehung zwischen den städtischen Obrigkeiten und ihren ländlichen Untertanen. Andreas Suter hat von einer «Partizipationskrise» gesprochen und damit die Tatsache bezeichnet, dass der Ausbau der Staatlichkeit im 16. und 17. Jahrhundert die alten Rechte und Freiheiten der ländlich-bäuerlichen Gemeinden einschränkte.¹³ Ausgeprägt äusserten sich diese Eingriffe in die lokale Autonomie in der starken Zunahme von einseitig erlassenen Mandaten und Ordnungen. Die ländlichen Untertanen sahen sich immer häufiger als Objekte und Opfer von obrigkeitlichen Verfügungen, die ohne ihre Zustimmung erlassen worden waren und dennoch ihre sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Handlungsspielräume einschränkten.¹⁴

4. Die Eskalation des Konflikts

Die Abwertung des Batzens war unmittelbar Anlass für die ersten Versammlungen unzufriedener Bauern im Entlebuch am Ende des Jahres 1652.¹⁵ Im Huttwiler Bundesbrief heisst es denn auch im Anschluss an den Hinweis auf die neuen Belastungen durch die Obrigkeit und die damit zusammenhängende Verletzung des alten Rechts, dass die Entlebucher «gsante menner an ihr g[nädige] oberkeit geschickt, welche früntlich vnderthanig vnd jngebür mit

grosser pitt angehalten haben, solche beschwerden sie zů entlassen vnd abzůthuen, aber nit allein nichts erlangen mögen, sonder noch vßgebalgett vnd abthreü-wen wellen, derowegen die buren erzürnt worden vnd hand zůsammen geschworen, jhr leyb vnd leben daran zů setzen, vnd alß bald ihnen kein zinß old geltschulden mehr wellen zůkomen lassen, biß jhr g[nädige] oberkeitt ihr alte brieffen vnd rechtungen wider zů handen stellen, die sie ihnen genommen hand».

Die Bauern erwarteten von der Luzerner Obrigkeit Massnahmen zur Behebung der Wirtschaftskrise. Eine Gesandtschaft aus dem Entlebuch wollte dieses Anliegen in Luzern dem Rat vortragen, und zwar so, wie dies Untertanen geziemte, nämlich «früntlich vnderthanig vnd jngebür mit grosser pitt».

Die Audienz vor dem Rat kam aber nicht zustande.¹⁶ Was die Eskalation des Konflikts noch viel stärker gefördert hat als dieser Misserfolg, war die Erfahrung der Bauern, gedemütigt worden zu sein. In der Darstellung des Bundesbriefes markiert diese Erfahrung den Übergang von der normalen Kommunikation zwischen Untertanen und Obrigkeit zur Revolte. Der übliche Weg, wie Untertanen damals ihrer Herrschaft Anliegen und Beschwerden vortragen – die Bitte oder Supplikation¹⁷ – war versperrt geblieben; die Erwartung auf die Anhörung durch die gnädige Obrigkeit war enttäuscht worden: «derowegen die buren erzürnt worden vnd hand zůsammen geschworen». Am 10. Februar 1653 veranstalteten die Entlebucher Untertanen eine Prozession in das Heilig Kreuz, versammelten sich dort zu einer Landsgemeinde und schworen einander, die Ziele der Bewegung gemeinsam durchzusetzen. Ihre Forderungen wollten sie mit der Verweigerung weiterer Zins- und Zehntenzahlungen erzwingen.¹⁸

Damit verliessen sie gleich mehrfach den Boden der Legalität. Die Verweigerung von Zins und Zehnten war aus obrigkeitlicher Sicht ein Akt des Ungehorsams. Auch eigenmächtige Versammlungen und gemeinsame Schwüre – Verschwörungen also – waren den Untertanen im Rahmen der herrschenden Rechtsordnung untersagt. Für die Abhaltung von Versammlungen bedurften sie der Bewilligung durch die Obrigkeit, die sie für derartige Versammlungen natürlich nicht erteilt hätte.¹⁹ Und der Eid – jenes religiöse Ritual mit der denkbar stärksten verpflichtenden Wirkung – durfte wiederum im Rahmen der herrschenden Ordnung allein von der Obrigkeit bei der so genannten Huldigung zur Stabilisierung ihrer Herrschaft eingesetzt werden.²⁰ Wenn Untertanen hingegen sich eidlich verbanden, dann konstituierten sie damit eine politische Aktionsgemeinschaft, die das traditionelle Herrschaftsverhältnis konkurrenzierte oder gar in Frage stellte.

Die Luzerner Obrigkeit deutete die Entlebucher Versammlung auf Heilig Kreuz richtig als Ausbruch einer Revolte, und sie traf Massnahmen zu deren Unterdrückung. Im Bundesbrief heisst es: «Darum ihr oberkeit jre vberige vnderthonen vf mahnen wellen, sy damit zů bezwingen zuo gehorsam-

men, als si [die übrigen Luzerner Untertanen, AH] aber die vrsachen vernommen, handt sy sich in glichen beschwarden auch beladen funden, dorum sy auch zu denen jnß Entlibüch gestanden vnd zů Wolhusen zůsammen hand geschworen, wilen si mit pitt nichts bsonderß erlangen möchten waß ihnen gehörte.»

Der erste Versuch der Obrigkeit, die Aufstandsbewegung zu befrieden, scheiterte damit kläglich. Nicht nur liessen sich die übrigen Luzerner Ämter nicht für die Niederschlagung der Revolte im Entlebuch gebrauchen, sie schlugen sich auf die Seite der Entlebucher und schworen mit diesen am 26. Februar in Wolhusen einen neuen Bund, der nunmehr die gesamte Luzerner Untertanenschaft repräsentierte. Dem Luzerner Rat blieb in dieser Lage vorerst nichts anderes übrig, als die verbündeten Orte um eidgenössische Vermittlung zu bitten.²¹

Bald darauf – in der ersten Märzwoche – griff die Unruhe auch auf das Herrschaftsgebiet der Stadt Bern über, wenig später folgten Untertanengebiete der Städte Solothurn und Basel. Auch die Berner Regierung sah sich gezwungen, die eidgenössischen Orte um Hilfe und Vermittlung anzugehen. In Luzern und Bern brachten die eidgenössischen Orte am 19. März beziehungsweise 4. April zunächst einmal Verhandlungsergebnisse zustande, die für die Luzerner und Berner Untertanen durchaus günstig ausfielen.²² Andreas Suter hat die Klagen der Untertanen und die Konzessionen der beiden Obrigkeiten einander gegenübergestellt und dabei errechnet, dass die Luzerner Untertanen bei diesen Verhandlungen 62 Prozent ihrer Forderungen, die Berner gar 72 Prozent ihrer Forderungen durchgesetzt hatten. «Allerdings besass die Konzessionsbereitschaft der Vermittler, mehr noch der direkt betroffenen Regierungen von Bern und Luzern selber, auch klare Grenzen. Diese Grenze war dort erreicht, wo die Forderungen der Untertanen Bereiche tangierten, die nach dem Selbstverständnis der Regierenden zu den wesentlichen und unverzichtbaren Bestandteilen ihrer Herrschaft gehörten.»²³ Alle Forderungen, welche die Souveränität und Landeshoheit der Magistrate berührten, waren nicht verhandlungsfähig, und dazu zählten etwa das freie Versammlungsrecht sowie ein Mitwirkungsrecht beim Erlass von Gesetzen und Mandaten und bei der Besetzung gewisser Ämter in der Landvogteiverwaltung.²⁴ Schliesslich hatten die Gesandten der Untertanen bei den Verhandlungen auch einwilligen müssen, ihr Vorgehen gleichsam offiziell als schweres Verbrechen qualifizieren zu lassen; sie mussten zudem die obrigkeitlichen Kosten übernehmen, die Bestrafung der Anführer akzeptieren, mit einem Kniefall vor dem Rat Abbitte leisten und den Untertaneneid erneuern.²⁵

Anfang April bereisten Delegationen des Luzerner Rats und der eidgenössischen Vermittler die Luzerner Ämter, wo sie den versammelten Amtsuntertanen das Vertragswerk vorlasen und sie zum Treueid aufforderten. Zwischen dem 3. und dem 7. April willigten acht der zehn Luzerner Ämter

in das Vermittlungsangebot ein und huldigten der Stadt Luzern: Rotenburg, Ruswil, Malters, Kriens/Horw, Ebikon, Habsburg, Münster und Büren. Am 7. April allerdings scherte das Entlebuch aus dieser Reihe aus. Kaum mehr als ein Drittel der erwachsenen Männer erschien in Schüpfheim zum angesetzten Termin, und auch diese waren mehrheitlich nicht bereit, das Angebot anzunehmen. Vielmehr beharrten sie auf wichtigen politischen Forderungen – auf dem Recht, politische Bündnisse zu schliessen, wie sie es im Wolhusener Bund unter den zehn Luzerner Ämtern getan hatten, und auf dem Recht, freie Versammlungen durchzuführen. Zudem waren die Entlebucher nicht bereit, ihr Vorgehen einseitig als «Fehler» und strafwürdige «Rebellion (...) wider Gött- und weltliche Recht, mit hindansetzung ihrer schuldigen Eidspflicht» qualifizieren zu lassen. Sie bestanden darauf, dass auch die Obrigkeit ««Fehler» begangen habe und am Konflikt mitschuldig sei». Das Treffen in Schüpfheim endete in einem Tumult, die obrigkeitliche Delegation musste wieder abziehen – ohne Huldigung.²⁶

Die Entrüstung der Entlebucher Bauern über die einseitige Schuldzuweisung im eidgenössischen Vermittlungsvorschlag wird auch in der Einleitung des Huttwiler Bundesbriefes deutlich, wo die Aufständischen diese obrigkeitliche Deutung des Geschehens in einem Mandat der Tagsatzung als ehrverletzend anprangerten und zurückwiesen: «Vnd jn dem hand die dryzehen vnd ettliche zů gewante orth der Eydtgnoschafft abgesantte herren zů Baden ein vnguotteß vnwarhafftem [!] mandat gemacht (deß jnhalt dz sy allerhandt hochsträffliche fähler vnd müth willen vnuerantwortlichen wie offenbaar am tag verüebt) gethon sollent haben solches vber die obgenampte anfänger jm Entlibuch mehr theilß, vnd vber alle die ihnen verhulffen sin wurden geschehen vnd ausgehn lassen, domit sy von allen orthen vnderthonen verhasst wurden, vnd dz si nit zů ihnen fielent, also dz sy zů den nachbarn zuo allen orthen nit wol mehr dörfftent kommen, wegen deß mandats weylen sy so hoch verkleineret vnd verlümbdet worden, dz sy ihr leyb vnd läbenß nit wol mehr sicher waren, sonder schon gefährlich begägnett.»²⁷

Das Scheitern der Kompromisslösung hatte weit reichende Folgen, denn es gelang den Entlebuchern, am 10. April bei einer Versammlung in Signau auch die Emmentaler Bauern zur Ablehnung der eidgenössischen Vermittlung zu bewegen, obwohl deren Delegierte dem Vermittlungsvorschlag bereits zugestimmt, vor dem Berner Rat den Kniefall getan, um Verzeihung gebeten und eine neue Huldigung versprochen hatten. Dass die Emmentaler auf ihr Wort zurückkamen, ist insofern bemerkenswert, als sie im Vergleich zu den Entlebuchern «in politischen Fragen sehr viel weniger weitgehende Forderungen» gestellt hatten. Als Hauptursache für die bernische Ablehnung des Kompromisses führt Andreas Suter die Tatsache an, dass der Vermittlungsvorschlag der reformierten Orte, die in Bern zwischen dem Rat und den Untertanen vermittelt hatten, den Aufständischen einen höheren Preis

abverlangte: Es war keine Amnestie vorgesehen, vielmehr wollte der Berner Rat die Emmentaler «Rädelsführer» bestrafen.²⁸

Bei dem Treffen zwischen Emmentaler und Entlebucher Bauern, das auch die bernischen Untertanen wieder auf die harte Linie des Widerstands zurückführte, wurde zudem der Vorschlag gemacht, «die landtluth der eidgnosschaft und für den Anfang Bern, Lucern, Solothurn und Basel zusammen [zu] verpündten, wylen dz die oberkeitten auch zuosammen verpündtet.»²⁹

5. Konkurrierende Bünde: Bauernbund versus Herrenbund

Die Verhandlungen mit den eidgenössischen Vermittlern in Luzern beziehungsweise Bern hatten offenbar bei den Bauern einen Lernprozess induziert. Sie hatten erfahren, wie die städtischen Obrigkeiten die verbündeten Orte für die Konfliktlösung heranziehen konnten. Das eidgenössische Bündnissystem präsentierte sich den aufständischen Bauern somit als eine Organisation zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit, die bei Unruhen und sozialen Konflikten den bedrängten Bundesgenossen zu Hilfe eilte.

Die Aufrechterhaltung des Landfriedens war seit den frühesten Bünden ein wichtiges Anliegen der Orte gewesen. Mit den Bestimmungen des Stanser Verkommnisses von 1481 war die Sicherung der inneren Ordnung zentraler Gegenstand einer gemeineidgenössischen Vereinbarung geworden. Die politische und notfalls auch militärische Unterstützung eines eidgenössischen Ortes bei Konflikten mit den eigenen Untertanen ist eine der wenigen bundesrechtlichen Bestimmungen gewesen, die sich buchstäblich bis zum Ende des Ancien Régime immer wieder zugunsten der Obrigkeiten bewährt hat.³⁰ Warum also sollten die Untertanen nach dieser Erfahrung ihre eigene politische Plattform nicht auch nach dem Vorbild ihrer Herren organisieren und sich gleich diesen zu einem umfassenden Bund aller Orte zusammenschliessen? Der Bund der Untertanen aus den Herrschaftsgebieten der Städte Bern, Luzern, Solothurn und Basel sollte den Anfang machen, das Ziel aber war, letztlich «die landtluth der eidgnosschaft» in einem allgemeinen Bund zusammenzuführen.

Damit erhielt der Konflikt eine neue Wendung und Qualität. Die Verhandlungslösung unter eidgenössischer Vermittlung war gescheitert. Hatte sich der Protest der Untertanen bis dahin noch weitgehend in den traditionellen Bahnen eines innerörtischen Untertanenkonflikts bewegt, in dem sich die Untertanen und die Obrigkeit eines einzelnen Ortes gegenüberstanden, so war nun der entscheidende Schritt zur Ausweitung der Widerstandsbewegung auf mehrere eidgenössische Orte getan. Nach dem Willen der Entlebucher und Emmentaler sollte sie letztlich die ganze Eidgenossenschaft erfassen.



Der Bundesschwur in Huttwil.

Abb. 1 «Der Bundesschwur in Huttwil» am 14. Mai 1653, Lithografie von Martin Disteli von 1840. Im Mittelpunkt dieser Landsgemeinde kniet Niklaus Leuenberger, der in der linken Hand den Bundesbrief hält und den rechten Arm zum Schwur gegen den Himmel streckt. Sein Blick nach oben verweist darauf, dass die Bauern einen Kniefall vor Gott vollzogen und nicht vor der Obrigkeit, wie es sich eigentlich für Untertanen geziemte. Der liberale Karikaturist Disteli stilisiert den Führer des Bauernkrieges zum Helden im Kampf gegen die Obrigkeit und im übertragenen Sinn gegen die Konservativen des 19. Jahrhunderts.

Das bündische Organisationsmodell, das die Entlebucher mit Erfolg seit dem Januar praktiziert und zuerst auf das Entlebuch und dann mit dem Wollhusener Bund auf die gesamte Luzerner Untertanenschaft angewandt hatten, wurde mit der Versammlung in Sumiswald auf die ganze eidgenössische Untertanenschaft ausgedehnt – wenn auch vorerst noch unvollständig.

«Jst dorum vff den 13/23 tag abrilß jm obgeseztem 1653. jar zû Suomißwald ein lantßgmeind gehalten worden wegen vnser klag artikellß puncten vnd deß vngüthen mandats, welcheß vnser ehr vnd guotter namm anthreffen date, daran vnß nit wenig gelegen. Dorum wir vß der herrschafft Bern, Lucärn, Solothurn vnd Basel gebiett vnd vß den hienach genambten orthen sint zûsamen kommen, aldo mir vnß früntlich ersprachen haben wegen vnseren beschwerden vnd sonderbaren vrsachen halber, vnd dorüber vf freyem fäld einheilig ein vfgehebten ewigen stif, stäthen vnd vesten eydt vnd

pontd zů dem wahren vnd ewigen gott zůsammen hand geschworen, dise nach volgente artiklen thrůwlichen zů halten wie volget.»³¹

Damit hatte der Konflikt eine neue Dimension erlangt. Dies wird deutlich, wenn man die einzelnen Bestimmungen des Bundesbriefes und damit gleichsam den Rechts- oder vielleicht darf man sagen: den Verfassungsteil der Huttwiler Urkunde genauer betrachtet.

Der Schluss der Einleitung zum Bundesbrief erwähnte die Tatsache, dass die in Sumiswald versammelten Bauern einen «vfgehebten ewigen stif, stāthen vnd vesten eydt vnd pontd zů dem wahren vnd ewigen gott zůsammen hand geschworen». Die Untertanen fassten offensichtlich von Anbeginn kein befristetes Zweckbündnis ins Auge, sondern konzipierten ihren Bund als eine auf Dauer gestellte Vereinigung und Institution. Wie die Bünde zwischen den eidgenössischen Orten sollte auch der Bauernbund «ewig», das heisst unbefristet, gelten.³²

Dass dieser Rückgriff auf die alten Bünde der Frühzeit der Eidgenossenschaft einer bewussten Strategie entsprang, verriet auch die anschliessende Formulierung des ersten Artikels: «Jn nammen der hochheiligen dryfaltigkeit gott vatter sohn vnd heiliger geist amen. So hant mir zůosamen geschworen in disem ersten artikel, daß mir den ersten eydgnösichen pont, so die vralten eydtgnossen vor ettlich hundert jaren zůsamen hand geschworen, wellen haben vnd erhalten, vnd die vngrechtikeit helfen ein anderen abthůn, schütz vnd schirmen mit lyb, haab, gůott vnd bluott, also dz waß den herren vnd oberkeiten gehört sol ihnen bliben vnd gāben werden, vnd waß vnß buren vnd vnderthonen gehörte, sol auch vnß bliben vnd zůogestellt werden, diß zů aller seyts den religionen vnbegreiflich vnd vnschedlich.»³³

Wie in den meisten bäuerlichen Widerstandsbewegungen vor und nach 1653 so haben auch die Aufständischen in den Anfängen des Bauernkriegs ihre Forderungen mit altrechtlichen Begründungen vorgetragen.³⁴ Sie taxierten im Huttwiler Bundesbrief die neuen Auflagen der Obrigkeit als Verstöße gegen das alte Recht und legitimierten damit ihre Kritik an der Obrigkeit. Allerdings stiessen die Bauern mit dem legitimatorischen Rückgriff auf das alte Recht 1653 an Grenzen, denn ihre weit gehenden politischen Forderungen waren mit dem alten Recht nicht mehr zu begründen. Im Gegenteil – die Formel vom alten Recht passte in dieser Situation viel besser in die Verteidigungsstrategie der Obrigkeiten: Der Berner Rat konnte im Mai 1653 die Forderung der Bauern, ihnen ein freies Versammlungsrecht für Landsgemeinden einzuräumen, mit dem Argument zurückweisen, dass «derglichen landtsgemeinden von uraltem har niemahlen gestattet, noch gut befunden worden, wie dann nit allein der alte underthanen eidt, sondern der alte eidtgnössische pundt (...) von anno 1481 selbs ustruckenlich vermag.»³⁵

6. Die Aktualität des Mythos im Bundesgedanken der Aufständischen

Aus diesem argumentativen Engpass fanden die Untertanen einen aufschlussreichen Ausgang. Sie riefen die im kollektiven Gedächtnis fest verankerte, populäre Erzählung von der Gründung des ersten Bundes der Eidgenossen als einer legitimen Befreiungstat in Erinnerung: «So hant mir zûsamen geschworen in disem ersten artikel, daß mir den ersten eydgnösischen pont, so die vralten eydtgnossen vor ettlich hundert jaren zûsamen hand geschworen, wellen haben vnd erhalten vnd die vngrechtikeit helfen ein anderen abthûn, schütz vnd schirmen mit lyb, haab, güott vnd bluott».

Was meinten die Bauern mit ihrem Hinweis auf den eidgenössischen Bund, den die uralten Eidgenossen vor etlichen hundert Jahren zusammen geschworen hatten? Sie meinten damit nicht etwa den Bundesbrief von 1291, der erst im 18. Jahrhundert wieder durch den Druck ins geschichtliche Bewusstsein gehoben werden sollte.³⁶ Sie hatten vielmehr jene Erzählung aus dem «Weissen Buch von Sarnen» und aus der späteren eidgenössischen Chronistik im Sinn, die vom Aufstand der drei Waldstätten gegen die tyrannischen Vögte handelte, von der Verschwörung um den Schwyzer Stauffacher, vom Helden und Tyrannenmörder Wilhelm Tell aus Uri und von der Gründung der Eidgenossenschaft durch den Schwur der ersten Eidgenossen auf dem Rütli.³⁷

Die aufständischen Bauern reihten sich und ihre Aktion in diese früheidgenössische Befreiungstradition ein. Sie erklärten sich zu legitimen Sachwaltern des ersten Bundes, den sie handhaben und erhalten wollten. Und sie konnotierten diesen ersten Bund mit der Vorstellung eines ursprünglichen, gerechten Kampfes gegen die Ungerechtigkeit. Indem sie sich gleichsam zu Treuhändern und Willensvollstreckern des ersten Bundes und als legitime Nachkommen der ersten Eidgenossen erklärten, eigneten sich die Bauern die im gemeineidgenössischen kulturellen Gedächtnis verankerte Gründungserzählung auf spezifische Art und Weise an. Sie nutzten das historische Argument, die Vorväter hätten sich mit ihrem Bund gegen die Ungerechtigkeit gewehrt, offensiv und setzten dieses zur Rechtfertigung ihres eigenen Widerstands gegen die neuen Herren ein. Die Erzählung begründete für sie in der aktuellen politischen Situation ein Widerstandsrecht, sie rechtfertigte «sogar die radikale Absicht einer revolutionären Veränderung der etablierten Herrschaft.»³⁸

Die Erzählung von der Gründung der Eidgenossenschaft als einem gerechten Kampf gegen die Tyrannei der Vögte entfaltete 1653 im Bewusstsein der Aufständischen eine doppelte Wirkung. Sie wirkte «fundierend», indem sie den Aufständischen die legitimatorische Basis für ihr Handeln lieferte, und sie wirkte zugleich «kontrapräsentisch», indem sie die aktuell erfahrene

Gegenwart auf ihre Missstände hin ausleuchtete und damit die Notwendigkeit von Veränderungen einsichtig machte. Die Beschwörung der Vergangenheit diente dazu, dem Aufstand ein festes Fundament zu geben und von da aus die Gegenwart zu kritisieren, sie aus den Angeln zu heben.³⁹

Es blieb während des Bauernkriegs keineswegs bei diesem schriftlichen Hinweis auf die mythische Gründungserzählung. Die alten Eidgenossen erlebten im Verlauf des Geschehens ihre Auferstehung, sie wurden für die Zeitgenossen ganz anschaulich vergegenwärtigt.

Im Februar 1653 begab sich eine Delegation des Luzerner Rats mit dem Schultheissen Dulliker an der Spitze ins Entlebuch zu den Aufständischen. Die Gesandtschaft wurde in Schüpfheim Augenzeuge eines merkwürdigen Umzugs der Entlebucher Untertanen, in dem drei Schüpfheimer Männer in historischen Kostümen mitliefen. Der eine von ihnen trug eine Armbrust und einen Köcher und stellte Wilhelm Tell dar, die beiden anderen repräsentierten den Schwyzer Stauffacher und den Unterwaldner Arnold von Melchtal. Vor dem Wirtshaus, in dem die Luzerner Magistraten übernachteten, wurde die ganze Nacht hindurch ein Lied von Wilhelm Tell gesungen.⁴⁰ Auch bei der Versammlung von Vertretern aller Luzerner Ämter in Wolhusen am 26. Februar 1653 traten die drei Tellen wieder auf und gemahnten an den alten Bund, dem sich die Bauern verpflichtet fühlten.

Wenig später, Ende März, Anfang April 1653, verbreitete sich im Entlebuch rasch ein neues Lied, das als das «Neue Tellen Lied» bekannt wurde und in mehreren handschriftlichen Versionen überliefert ist.⁴¹ Von den 26 Vierzeilern sind die Strophen sechs und sieben Tell gewidmet, sie liefern die Begründung für den Aufstand:

«Gleich wie zu Tellen Leben,
also thut's jetzt her gon:
der Landmann sollt hergeben,
geb wo er's möchte überkon.

Ach Tell, ich wollt dich fragen:
Wach auf von deinem Schlaf!
die Landvögt wend alls haben,
Roß, Rinder, Kälber, Schaf.»⁴²

Nach der Niederschlagung des Aufstands, als die Luzerner Obrigkeit die Entlebucher wieder den Huldigungseid schwören liess und zu diesem Zweck eine Ratsdelegation ins Tal entsandte, wurde diese Delegation auf ihrer Heimreise Opfer eines Attentats, bei dem ein Ratsherr sein Leben verlor und der Luzerner Schultheiss verwundet wurde. Bei den drei Tätern handelte es sich mit einer Ausnahme um dieselben Männer, die sich seit Beginn des Konflikts als die drei alten Eidgenossen inszeniert hatten und schon mehrmals in

der Gestalt der alteidgenössischen Helden bei Versammlungen der Aufständischen in Erscheinung getreten waren. Angeblich trugen die drei auch bei ihrer Tat ihre Kostüme, die roten und schwarzen Schwyzer Kleider mit den weissen Kreuzen auf der Brust. Und Caspar Udernärer, der den tödlichen Schuss auf den Luzerner Ratsherrn Studer abgab, wird in den Quellen mit dem Ausspruch zitiert, jetzt habe er «den dellen schuß gethan». Die drei Täter zeigten sich am Tag nach der Tat demonstrativ in aller Öffentlichkeit in Schüpfheim, wurden auf dem Hauptplatz mit Wein bewirtet und ins Rathaus geladen und nahmen am folgenden Tag an der Messe teil, wobei sie demonstrativ ihre Tatwaffen zur Schau stellten.⁴³

Der Auftritt der drei Tellen im Luzerner Bauernkrieg von 1653 ist in mehrerlei Hinsicht bemerkenswert: Er zeigt, wie tief die alten Geschichtsbilder aus der Gründungs- und Befreiungsgeschichte im populären Geschichtsbewusstsein verankert waren. Die Aufständischen konnten sie adaptieren und nicht nur zur eigenen Rechtfertigung, sondern auch für eine einprägsame Darstellung der legitimatorischen Basis und der Ziele ihres Programms nutzen.

Die drei Tellen im Entlebuch inszenierten sich als Gründer des ersten eidgenössischen Bundes. In diesem Sinne sprach man von ihnen als von den drei Tellen. Offenbar galt Tell in dieser populären Vorstellung so sehr als Stifter des ersten Bundes, dass sein Name auch auf die beiden anderen Figuren des Schwurtrios vom Rütli übertragen wurden und es also geradezu zu einer Verdreifachung des Wilhelm Tell kommen konnte.

Was machte Tell zur willkommenen Identifikationsfigur für die aufständischen Bauern? Tell brachte den Gegensatz zwischen Herren und Bauern prägnant zum Ausdruck, er «war (...) ein einfacher Mann aus dem Volk».⁴⁴ Zudem liessen sich aus dieser Geschichte zwei Schlüsse ziehen, die für die Bewegung der Bauern durchaus verheissungsvoll und motivierend waren: die Vertreibung der herrschenden Obrigkeiten durch die Untertanen konnte unter Umständen gerechtfertigt sein, und «diese Option [war] in der Geschichte der Alten Eidgenossenschaft schon einmal mit grossem Erfolg verwirklicht worden».⁴⁵ In diesem Sinn sangen die Bauern im Tellenlied denn auch:

«Thüend's us em Land verjagen
alsbald mit g'wehrter Hand,
um Fried und Ruh zu haben
in euerm Vaterland.»⁴⁶

Die Aufständischen erinnerten mit den drei Tellen an die Anfänge des eidgenössischen Bundes, und sie sahen diese Anfänge als den Ursprung der allgemeinen Freiheit in der Eidgenossenschaft. Mit der Begründung ihres eigenen Bundes in Sumiswald und Huttwil knüpften die Bauern nahtlos an die alte Tradition an und schöpften deren legitimatorisches Potenzial voll aus. Wenn

die Bauern in ihrer Lage Tell zu ihrem Gewährsmann und gleichsam zum Stifter beziehungsweise Paten des neuen Bundes machten, dann gaben sie dieser Tradition zugleich auch einen ganz neuen Sinn und nutzten sie für ihre fundamentale Kritik an einer Eidgenossenschaft, die sich ihnen im 17. Jahrhundert als eine Eidgenossenschaft der Obrigkeiten und Herren präsentierte und deren aristokratisch-oligarchische Verfassung nichts mehr vom Pathos des Ursprungs und der Freiheit erkennen liess.

7. Die Ziele des Bauernbundes

Die Ziele des Huttwiler Bundesbriefes hatten sich im Vergleich zur ersten Konfliktphase, die noch regional auf das Entlebuch begrenzt gewesen war, nicht grundsätzlich verändert. Es ging nach wie vor um die Beseitigung der ungunstigen Neuerungen: «Zum 2. wellent mir helfen ein anderen alle vnguoette neüwe vfsätz hindannen thuon, vnd sol aber jedeß orthß vnderthonen ihr gerechtikeiten von ihr oberkeiten selbß vorderen.»

Was sich hingegen mit der Bundesgründung grundlegend verändert hatte, war die Tatsache, dass die Untertanen der einzelnen Orte im Konfliktfall nicht mehr auf sich alleine gestellt waren, sondern dass sie sich mit dem Bund eine Organisation geschaffen hatten, die wirksam ihre Interessen vertreten sollte: «Wan sy aber ein streit gegen ihr oberkeit möchten bekommen, sollen sy doch nit vfziehen, ohne wüssen vnd willen der anderen pontßgnossen, daß man vor köne sehen wedere parth recht oder vnrecht habe, hend vnser pontßgnossen dan rächt so wellen mir jhnen darzü helfen, hend sy aber vnrecht, so wellen mir sye abweysen.»

An dieser Bestimmung lässt sich nochmals ein zentraler programmatischer Punkt des Huttwiler Bundes aufzeigen. Analog zum Bund der eidgenössischen Orte, der gemäss den Bestimmungen des Stanser Verkommnisses von 1481 den einzelnen Orten bei Konflikten mit den eigenen Untertanen Unterstützung und Hilfe zusagte, war der Bund der Bauern und Untertanen als ein Hilfsbündnis gedacht, das die Durchsetzung der rechtmässigen, legitimen Anliegen der Untertanen gegen die Obrigkeiten wirksam unterstützen wollte.

Der Antagonismus zu den etablierten eidgenössischen Obrigkeiten äusserte sich noch in zwei weiteren Bestimmungen des Bundesbriefes: «Zum 3. wan die oberkeiten wolten frembd oder heimsche völker vnß vnderthonen vf den haß richten oder leggen, so wellen mir dieselben ein anderen helfen zuo ruk weysen, vnd dz selbig gar nit gedulden, sonder so es von nöthen wäre, wellen mir ein anderen trostlich vnd mannlich beyspringen.» Der Bund der Untertanen wappnete sich damit gegen die militärische Reaktion der Obrigkeiten, die zu befürchten war und die zu der Zeit, als die Bauern

ihre grossen Versammlungen in Sumiswald und Huttwil durchführten, bereits tatkräftig vorbereitet wurde.

«Zum 4. wan auch ein old ander person in stetten oder landen durch disen vfgelofnen handelß willen von einer herrschafft oder anderen lüthen yhnzogen oder an lyb vnd guott oder leben geschediget wurden, sollen alle örther vnser pontßgnossen den selben helfen mit lyb, haab, guott vnd bluott erledigen vnd erlosen, alß wanß ein yeder selber antreffen wurde.» Der Bund sicherte seinen Mitgliedern damit Unterstützung, Entschädigung und Schadensersatz für den Fall zu, dass diese aufgrund ihrer Beteiligung Strafen, Repressalien oder anderen Beeinträchtigungen von herrschaftlicher oder anderer Seite ausgesetzt sein sollten.

Auch in seinem fünften Artikel griff der Untertanenbund auf Elemente zurück, die aus der Bundestradition der Orte bekannt waren: «Zum 5. so solle diser vnser geschworne pont zü allen 10 jaren umb vorgelesen vnd ernüweret werden von den pondtßgnossen, vnd so dan ein old ander orth ein beschwerd hette von jr oberkeit old anderß, so will man allezeit dem selben zum rächten verhulffen sein, domit also vnsern nochkümligen kein neüwerung vnd vngebürliche bschwerden mehr vfgeladen köne werden.» Damit wurde der ewige Charakter des Bunds bekräftigt. Dieser Artikel griff in einer auffallenden Analogie auf eine Bestimmung zurück, die seit dem Zürcher Bund von 1351 auch in den eidgenössischen Bünden vorgesehen war. Besonders im Anschluss an die Überwindung der zwischenörtlichen Krise im Alten Zürichkrieg nach der Mitte des 15. Jahrhunderts und bis in die Reformationzeit hinein beschworen die eidgenössischen Orte in einem feierlichen Ritual alle zehn beziehungsweise fünf Jahre jeweils am selben Tag ihre Bünde neu und entsandten zu diesem Zweck offizielle Gesandtschaften in alle verbündeten Orte. Das symbolische Ritual der Bundeserneuerung unter den Eidgenossen war im Zeitalter des Glaubensstreits untergegangen, weil sich die reformierten Orte nicht mehr hatten darauf einlassen wollen, einen Eid auf Maria und die Heiligen zu schwören.⁴⁷

In dieser Hinsicht ist der Huttwiler Bauernbund ein bemerkenswertes Dokument für einen pragmatischen Umgang der Aufständischen mit der konfessionellen Teilung der Eidgenossenschaft. Katholische Untertanen aus dem Entlebuch und Solothurn sowie reformierte Untertanen aus dem Bern- und Baselbiet verständigten sich 1653 über die Konfessionsgrenzen hinweg. Ihr Bund wurde geschworen «Jn nammen der hochheiligen dryfaltigkeit, gott vatter, sohn vnd heiliger geist amen.» In diesem Geist formulierte auch der zweite Artikel des Bauernbundes, «daß, waß den herren vnd oberkeiten gehört, sol ihnen bliben vnd gäben werden vnd waß vnß buren vnd vndert-honen gehörte, sol auch vnß bliben vnd zuogestellt werden, diß zu aller seyß den religionen vnbegriflich vnd vnschedlich.» Die Aufständischen klammerten damit das Problem des Konfessionsgegensatzes bewusst aus und räum-

ten ihren gemeinsamen Zielen Priorität ein. Schliesslich trafen die Bauern in Huttwil auch Massnahmen zur inneren Disziplinierung ihrer Bewegung. Diese beiden letzten Bestimmungen sind indirekt aufschlussreich für die Frage, woher dem Bund der eidgenössischen Untertanen potenziell Gefahr drohte. Der innere Zusammenhalt der Bundesglieder sollte mit der Androhung von Strafen gegen einzelne Abweichler befestigt werden: «Zum 6: es sol keiner vnder vnß so vermessen vnd frech sein, der wider disen pontschwur reden solle oder rath vnd thatt geben wolte wider dauon zestohn vnd znüthen zmachen, welcher aber diß vbersehen wurde, solle ein solcher für ein meineyden vnd thrüwlosen man gehalten vnd noch sinem verdienen abgestrofft werden.» Diese Bestimmung bestätigt, dass sich der Bund hoheitliche Kompetenzen zuwies, er beanspruchte eine Strafgewalt über seine Mitglieder.

Gefahr drohte dem Bund der Bauern noch von einer anderen Seite. Er untersagte seinen Angehörigen den Abschluss von Separatfrieden mit den jeweiligen Obrigkeiten, was die politische und militärische Stärke des Bundes zwangsläufig beeinträchtigt hätte: «Zum 7: eß sol auch keineß orthß pontsgnossen mit ihrer oberkeit diser handel völlig verglichen vnd beschliessen, biß die anderen vnser pontßgnossen auch an allen orthen den bschluss können machen, also dz zü allen theilen vnd glich mit ein anderen der bschluss vnd friden solle gemacht werden.»

Wie berechtigt diese Befürchtung der in Sumiswald und Huttwil versammelten Bauern letztlich sein sollte, zeigte die weitere Entwicklung schon nach kurzer Zeit, indem Ende Mai die Berner Bauern unter Niklaus Leuenberger erneut in Verhandlungen mit ihrer Obrigkeit traten und mit dem so genannten Murifeld-Vertrag am 28. Mai einen Separatvertrag abschlossen, in dem sie auf alle politischen Forderungen verzichteten und daraufhin demobilisierten, was dem Tagsatzungsheer ermöglichte, in die Stadt Bern einzumarschieren.⁴⁸

Wie ist der Sumiswalder beziehungsweise Huttwiler Bund zu interpretieren? Nach dem Urteil der Obrigkeiten beschwor dieser Bund nichts weniger herauf als die Gefahr «einer durchgehenden Revolution». Diese Begriffswahl ist dabei keineswegs anachronistisch. Wie Andreas Suter gezeigt hat, verwendete die Zürcher Kanzlei den Ausdruck Revolution in einem Schreiben an die Luzerner Obrigkeit durchaus im modernen Sinne und hat damit begriffsgeschichtlich den frühesten heute bekannten Beleg für die Verwendung des Revolutionsbegriffs zur Kennzeichnung eines fundamentalen politischen Konflikts produziert.⁴⁹

Diese Lagebeurteilung war nicht übertrieben: Einerseits waren die Zielsetzungen tatsächlich revolutionär. Hätte der Bund Bestand gehabt, so wäre er, wie Andreas Suter zu Recht formuliert hat, «in der Lage gewesen, das Gewalt- und Gesetzgebungsmonopol der etablierten Obrigkeiten in den ein-

zelen Orten der gesamten Eidgenossenschaft auf Dauer zu beseitigen». Aus der «ungeteilten Souveränität der etablierten Obrigkeiten» wäre eine «zweigteilte Souveränität und aus den ehemaligen Untertanen eigentliche politische Subjekte geworden. Die politische Macht und die Gestaltungsmöglichkeiten der Bauern und Untertanen hätten hier für das Europa der frühen Neuzeit beispiellose Ausmasse angenommen. Eine wahrlich revolutionäre Absicht, welche die Untertanen mit ihrem eidgenössischen Bündnis zu verwirklichen hofften!»⁵⁰

8. Die Entscheidung

Es ist bekanntlich alles anders gekommen. Mit der Errichtung des Huttwiler Bundes und dem offenkundigen Ziel der aufständischen Bauern, ihre Vereinigung auch auf die übrigen Orte der Eidgenossenschaft auszuweiten, war die Machtfrage in der Eidgenossenschaft gestellt. Bauern und Obrigkeiten verstärkten ihre militärischen Vorbereitungen. Ende Mai zogen die Aufständischen vor die Städte Bern und Luzern und belagerten diese.

Im Fall Luzerns war diese Belagerung für den Rat von besonderer Brisanz. Seit Ende März 1653 war nämlich in der Stadt ein älterer latenter Konflikt zwischen dem Ratspatriziat und der übrigen Bürgerschaft erneut aufgebrochen.⁵¹ Die Luzerner Bürgerschaft hatte sich seit dem 16. Jahrhundert faktisch in zwei Gruppen geteilt: Auf der einen Seite stand die relativ kleine Zahl von Familien, welche die entscheidenden Ämter im Kleinen Rat und in der Landesverwaltung besetzten, auf der anderen Seite die zahlreichen Familien, die zwar das städtische Bürgerrecht besaßen, aber gleichwohl von der Teilhabe an der Regierung und Herrschaft ausgeschlossen waren. Im Dezember 1651 – also nur ein gutes Jahr vor Ausbruch des Bauernkrieges – hatten die zurückgesetzten Luzerner Bürger beim Rat um Einsicht in die alten Rechte der Bürgerschaft gebeten. Im Original hatten sie damals die alten Rechtstitel einsehen wollen, um eine «erörterung der fryheiten der obrigkeit gegen ihren burgeren und der fryheit der burgeren, welche ihnen rächtmäßig und billiger wys zugehört», vornehmen zu können.⁵² Sie wollten mit anderen Worten an den originalen Rechtsdokumenten überprüfen, welche Freiheiten und Rechte die Obrigkeit gegenüber ihren Bürgern besaß, dann aber auch feststellen, welche Freiheit, welche rechtlichen Ansprüche also, den Bürgern selber zustand. Der Bauernkrieg brach ein gutes Jahr später auf der Luzerner Landschaft somit zu einem Zeitpunkt aus, als in der Stadt Luzern Interessensgegensätze zwischen Rat und Bürgerschaft zwar vorläufig eingedämmt, aber keinesfalls geklärt waren.

Als die Bürger im März 1653 beim Rat erneut eine Klageschrift einreichten, in der sie ihre «burgerlichen privilegien und rechtsamen» zurückforder-

ten, wurde die Lage für das Ratspatriziat der Stadt Luzern gefährlich. Es sah sich von zwei Seiten her gleichzeitig unter Druck gesetzt: von Seiten der ländlichen Untertanen und von Seiten der eigenen Bürgerschaft innerhalb der Stadtmauern. Es war nicht auszuschliessen, dass die politisch benachteiligten Stadtbürger mit den aufständischen Bauern gemeinsame Sache machen würden. In der Tat scheinen zwischen unzufriedenen Bürgern und aufständischen Bauern Kontakte bestanden zu haben. Die Aufständischen der Landschaft machten der Bürgeropposition am 12. Mai 1653 den Vorschlag, politisch zusammenzuarbeiten. Beide Seiten sollten einander bei der Durchsetzung der jeweiligen Forderungen beim Luzerner Rat unterstützen.

Allerdings hat sich die innerstädtische Opposition auf dieses Angebot hin nur zu unverbindlichen Aussagen bewegen lassen, und dies mit der bezeichnenden Begründung: «Es schicke sich nit, sy syent burger, unnd die anderen buren.»⁵³ Dieses stadtbürgerliche Selbstverständnis offenbarte den tiefen, kaum überbrückbaren Gegensatz zwischen Stadt und Land, zwischen städtischen Bürgern und ländlich-bäuerlichen Untertanen, der das Verhältnis zwischen Stadt und Land in der Alten Eidgenossenschaft insgesamt prägte und erst mit den liberalen Revolutionen in der Regeneration des 19. Jahrhunderts überbrückt wurde.

Dieser Gegensatz wurde 1653 auch durch die gleich gerichtete Opposition von bäuerlichen Untertanen und benachteiligten Stadtbürgern gegen den Rat Luzerns nicht überwunden, denn die Luzerner Bürger verstanden sich bei aller politischen Zurücksetzung gegenüber den patrizischen Familien in der Stadt im Grunde doch als Angehörige der regierenden Stadt. Dieses Selbstverständnis motivierte letztlich sogar ihren Protest. Sie betrachteten sich keineswegs als Teil einer übergreifenden, Stadt und Land verbindenden Protest- und Widerstandsbewegung gegen die gemeinsame Obrigkeit – als Teil einer Bewegung also, die auch die Anliegen der ländlich-bäuerlichen Untertanen zu integrieren vermochte.

Die ständische Qualität und der gesellschaftliche Rang der Stadtbürger und der Landbevölkerung waren nicht miteinander zu vereinbaren. Beide traten zwar in Opposition zum Rat der Stadt Luzern, doch gingen die politischen Ziele der protestierenden Bürger und der aufständischen Bauern letztlich weit auseinander: Ging es letzteren um eine grundsätzliche Infragestellung und Neuordnung eines politischen Systems, in dem die Hauptstadt mit ihren Räten und Landvögten über eine politisch weitgehend rechtlose Landschaft regierte, so stellten die unzufriedenen Bürger in der Stadt diese obrigkeitliche Stellung der Stadt über das Land keineswegs in Frage. Sie hielten vielmehr an dieser fest, ihr Anliegen war es, ihren Anteil am politischen, finanziellen und wirtschaftlichen Nutzen, den die Stadt aus diesem System bezog, zu erlangen.

Die bäuerliche Bewegung ist nach ihrem Höhepunkt mit der Beschwörung des Huttwiler Bauernbundes von den Obrigkeiten mit politischen und

militärischen Mitteln bekämpft und schliesslich Ende Mai und Anfang Juni 1653 erfolgreich überwältigt worden.⁵⁴ Unter dem Druck mehrerer Tagsatzungsheere willigten die Bauern unter Preisgabe ihrer politischen Forderungen in die Separatfrieden vom Murifeld (28. Mai) und von Mellingen (4. Juni) ein. Nach der Auflösung der bäuerlichen Truppen gemäss den getroffenen Vereinbarungen nutzte der Berner Rat die neue militärische Lage aus, erklärte den Murifeld-Vertrag für null und nichtig und schickte seine Truppen gegen die eigenen Untertanen ins Feld. Wenn auch die anderen betroffenen Obrigkeiten und vor allem die Luzerner Regierung nicht so weit gingen, den Friedensvertrag zu annullieren, so nutzten auch sie die veränderte militärische Situation, um harte Strafmassnahmen über die Aufständischen zu verhängen.

Die Wiederherstellung der alten Herrschaftsordnung erfolgte in einem für die Beilegung solcher Widerstandsaktionen charakteristischen Dreischritt von Strafaktion, Sühne und neuer Huldigung.⁵⁵ Zahlreiche führende Figuren wurden als «Rädelsführer» gefangen genommen und nach kurzem Prozess hingerichtet. Ihre Köpfe wurden während Wochen und Monaten zur Abschreckung öffentlich ausgestellt, die Leiche Ueli Gallis – eines Emmentaler Bauernführers – hing noch ein halbes Jahr nach der Hinrichtung am Galgen.

Weitere prominente Anhänger der Bewegung wurden zu Galeerenstrafen und fremden Kriegsdiensten verurteilt oder in die Verbannung geschickt. Zur Strafe wurden die Bauern fast überall – allerdings nicht in Solothurn – entwaffnet, sie mussten die Kriegskosten der Obrigkeiten übernehmen und der Obrigkeit die schriftlichen Dokumente der Aufstandsbewegung aushändigen. Hunderte von Untertanen erhielten Ehren- und Geldstrafen.

Materielle Konzessionen, die den Aufständischen während der Erhebung gemacht worden waren, blieben teilweise erhalten oder wurden nachträglich doch noch gewährt – so im Fall Berns, das im Herbst 1653 eine Reihe von Konzessionen in wirtschaftlichen Punkten, aber nicht in politischen Fragen machte. Damit sollte unmissverständlich klargemacht werden, dass Konzessionen nicht als Erfolg der Untertanen, sondern als Ergebnis eines gnädigen Entgegenkommens der Obrigkeit zu werten waren.

Unmittelbare Folgen zeitigte der Bauernkrieg auch mit den Bemühungen vorab der reformierten eidgenössischen Orte – allen voran Berns –, die militärische Zusammenarbeit zwischen den Orten zu verbessern. Eine grundlegende Reform der Bundesverträge unter den dreizehn Orten wurde projektiert, welche die vertragliche Basis der militärischen Hilfe vereinheitlichen und die Unterschiede in den Rechten und Pflichten der Orte beheben sollte. Allerdings scheiterten diese Bemühungen an der Interessenlage der mehrheitlich katholischen Orte, die mit dem Status quo zufrieden waren und

diesen Zustand nur drei Jahre nach dem Bauernkrieg – im Ersten Villmerger Krieg von 1656 – nochmals festigen konnten.⁵⁶

9. Der Bauernkrieg – ein ausserordentliches Ereignis

Der schweizerische Bauernkrieg war – auch im Rahmen der vergleichsweise bewegten alteidgenössischen Konfliktgeschichte – ein ausserordentliches Ereignis.⁵⁷ Anders als die übrigen zahlreichen Proteste und Widerstandshandlungen von Untertanen gegen ihre Obrigkeit überschritt der Bauernkrieg die Grenzen eines einzelnen Territoriums. Hier sind zum ersten und einzigen Mal die Untertanen mehrerer städtischer Herrschaftsgebiete gleichzeitig und koordiniert vorgegangen.

Ein zweites Merkmal, das den Bauernkrieg von den zahlreichen früheren und späteren ländlichen Unruhen unterscheidet, ist die im Begriff Bauernkrieg angesprochene Tatsache, dass hier Bauern und Obrigkeiten regelrecht Krieg gegeneinander geführt haben. Die Landbevölkerung griff 1653 zum Mittel der militärisch organisierten Gewalt, was im Rahmen der übrigen Erhebungen unüblich gewesen ist. Zwar ist es dort durchaus öfters vorgekommen, dass sich die Bauern bewaffneten, was ihnen im Übrigen auch nicht schwer fiel; denn im Gegensatz zur ländlichen Bevölkerung im Reich waren die untertänigen Bauern in eidgenössischen Gebieten nie systematisch entwaffnet worden, für die städtischen Obrigkeiten stellten sie ja das Gros des eigenen militärischen Aufgebots. Trotz dieser Bewaffnung ist es aber kaum zu grösseren Gewalthandlungen der Bauern gegen ihre Obrigkeit gekommen, die Unruhen konnten in der Regel durch Verhandlungen und das Eingreifen der eidgenössischen Orte beigelegt werden. 1653 jedoch stellten die Bauern ausnahmsweise eigentliche Truppen auf und setzten diese offensiv ein.

Radikal waren als dritter Punkt nicht nur die eingesetzten Mittel, radikal waren auch die Zielsetzungen. Während die Untertanen mit ihren Unruhen gewöhnlich praktische Verbesserungen ihrer Stellung gegenüber der Herrschaft beziehungsweise die Zurücknahme neuer Lasten und Auflagen anstrebten und damit innerhalb der Grenzen des herrschenden politischen Systems verblieben, stand mit diesem Krieg eine grundsätzliche Veränderung der Herrschafts- und Machtverhältnisse zur Disposition.

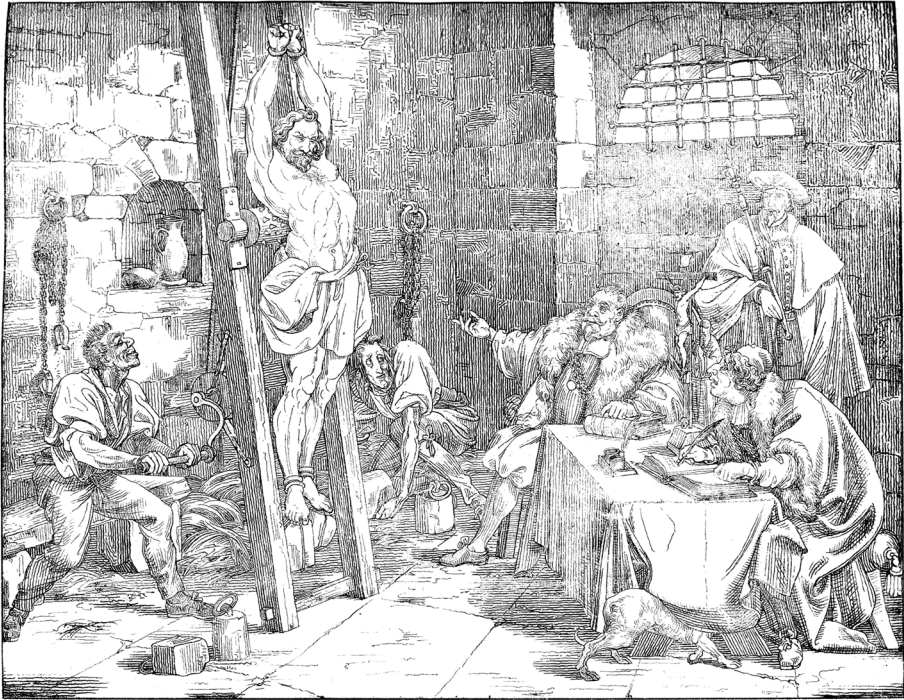
10. Aneignungen und Deutungen des Bauernkrieges im Geschichtsbild des 19. und 20. Jahrhunderts

Wenn wir zum Schluss die Frage nach den langfristigen Wirkungen und Nachwirkungen dieses Ereignisses stellen, so ist dabei methodisch zu bedenken, dass es auf solche Fragen in der Regel keine eindeutigen, objektiven Antworten gibt, denn solche Fragen sind mit Deutungen, Wertungen und Interpretationen behaftet und deshalb standortgebunden. In diesem Sinne ist es aufschlussreich zu sehen, wie die Erinnerung an den Bauernkrieg und an seine Führer im 19. Jahrhundert und frühen 20. Jahrhundert aufgefrischt und damals im Gegensatz zum offiziellen historischen Gedächtnis des Ancien Régime positiv gewendet worden ist.

Mit Bildern und Denkmälern hat man damals der revoltierenden Bauern als Vorkämpfern und Märtyrern für die Freiheit gedacht, wobei sich die liberal-radikale Deutung des Ancien Régime aus dem 19. Jahrhundert artikuliert, für welche die gescheiterten Unruhen des Ancien Régime den Weg zu den erfolgreichen liberalen Revolutionen des 19. Jahrhunderts ebneten.⁵⁸

Der populäre liberale Publizist und Künstler Martin Disteli (1802–1844) veröffentlichte 1839 und 1840 eine Bilderserie über den Bauernkrieg. Christen Schibis Verhör und Folter hat Disteli dabei geradezu mit der Passion Christi parallelisiert und damit Schibis Tod als Erlösertat gedeutet.⁵⁹ 1903 wurde aus Anlass des 250. Jahrestags des Bauernkrieges in der Emmentaler Gemeinde Rüderswil ein Denkmal zu Ehren von Niklaus Leuenberger (ca. 1615–1653) erstellt.⁶⁰ In Liestal erhielten die Baselbieter Aufständischen von 1653 ihr Denkmal im Jahr 1904; es wurde dort auf Anregung des 1897 gegründeten Schweizerischen Bauernverbandes errichtet. Für den Bauernverband war damals die Erinnerung an den bäuerlichen Widerstand ein politisches Signal. Ernst Laur (1871–1964), der Sekretär des Verbandes, meinte bei der Einweihung in Liestal 1904, die Bauern würden auch noch zu seiner Zeit um bessere Existenzbedingungen ringen. Nunmehr würde ihnen zwar nicht mehr der Zehnte abverlangt, doch drückten die Preise für ihre Produkte sie hinunter. Die Inschrift erinnerte unter dem Titel «Unterdrückt, aber nicht überwunden» an die sieben im Juli 1653 hingerichteten «Baselbieter» Bauernführer, die – so die Inschrift – für das Volk gestorben waren. Mit der Betonung der «Baselbieter» schuf sich der Halbkanton Baselland eine positive historische Tradition.⁶¹

Die zeitgenössischen Bewertungen der Historiker zum Bauernkrieg könnten gegensätzlicher nicht ausfallen. 1983 urteilte Martin Körner in einem der gängigen Handbücher zur Schweizer Geschichte: «Der Aufstand wurde (...) blutig niedergeschlagen. Die Bauern blieben von der Beteiligung am öffentlichen Leben ausgeschlossen. Ihr Aufstand hatte die weitere Entwicklung zum Absolutismus noch gefördert.»⁶²



Schibi auf der Folter.

Abb. 2 «Schibi auf der Folter», Zeichnung Martin Distelis von 1839. Das herrschaftliche Gericht in Sursee verhört 1653 den Entlebucher Bauernführer Christen Schibi im Anschluss an den Aufstand. Disteli stellt dieses Ereignis in Anlehnung an die Kreuzigung Christi dar. Der Held Schibi hängt bis auf ein Lendentuch nackt wie Jesus am Kreuz; ihm gegenüber befindet sich ein Kreuzifix mit derselben Haltung. In einer Wandnische hinter dem Gefolterten sieht man einen Brotlaib und einen Wasserkrug, die einerseits Gefangenekost darstellen und andererseits als heiliges Brot und Wein auch religiöse Bedeutung haben. Schibi war gemäss der Bildsprache von Disteli ein Erlöser, der die Bauern von der feudalen Knechtschaft befreien wollte.

Demgegenüber hat Andreas Suter den ausdauernden Kampf der Untertanen für politische Partizipationsrechte und gegen die Zentralisierung und Intensivierung der staatlichen Macht in den zahlreichen ländlichen Unruhen des ausgehenden 16. und 17. Jahrhundert und insbesondere im Bauernkrieg als Erklärung dafür ins Feld geführt, dass die städtischen Obrigkeiten in der Alten Eidgenossenschaft die Entwicklung zum Absolutismus nicht weitergetrieben hätten.⁶³ Und in seiner grossen Monografie von 1997 zog er das Fazit, der Revolutionsversuch der Bauern sei zwar gescheitert, doch habe er langfristig dennoch strukturbildend zu wirken vermocht. Die städtischen Obrigkeiten hätten die Erfahrung machen müssen, dass sie die Entwicklung zum Absolutismus, welche vor dem Bauernkrieg eingesetzt hatte, abbrechen

mussten. In der Folge hätten sie stattdessen ein «paternalistisches», ein väterliches, Regiment praktiziert, welches sich im Vergleich mit typisch absolutistischen Staaten dadurch auszeichnete, dass die ländlichen Untertanen eine sehr niedrige Steuerbelastung kannten und eine grosse «Autonomie in der Regelung ihrer konkreten Lebensumstände» genossen. Das Regiment der städtischen Obrigkeiten sei demnach bis zum Ende des Ancien Régime auf die präventive Vermeidung von Konflikten ausgerichtet gewesen. Der Preis für diese Entwicklung sei ein schwacher Staat gewesen, der im Vergleich zu den europäischen Monarchien der frühen Neuzeit keine ausgebaute Verwaltungs-, Steuer- und Militärorganisation besessen habe. So betrachtet möge der Bauernkrieg als «eine rückwärtsgewandte, ja reaktionäre Bewegung» erscheinen.

In der langfristigen Betrachtung unter modernisierungstheoretischen Gesichtspunkten hingegen erscheint Andreas Suter dieses paternalistische Regiment wesentlich moderner als das absolutistische. Es schöpfte weniger Ressourcen (Steuern) ab, belies den Untertanen damit «weit größere Freiräume für eine breit gestreute private Kapitalbildung, was zusammen mit der ebenfalls geringeren Reglementierungsdichte günstige Rahmenbedingungen für die Protoindustrialisierung und Industrialisierung schuf.» Zudem verhinderte das paternalistische Regiment «mit seinem schwächer dotierten Militär- und Beamtenapparat (...) [die] Ausbildung einer starken, in Armee, Verwaltung und Justiz verankerten staatlichen Funktionselite mit adelig-ständischen Privilegien». Und «diese beiden wichtigen Merkmale des paternalistischen Regiments – die frühe Protoindustrialisierung beziehungsweise Industrialisierung und das Fehlen einer starken adelig-ständischen Funktionselite – erleichterten den Übergang zum liberalen und demokratischen Nationalstaat ganz entscheidend.»⁶⁴ In dieser liberalen Sichtweise erscheint der Bauernkrieg als positiver Beitrag zur erfolgreichen schweizerischen Modernisierungsgeschichte, indem er – etwas vereinfacht gesprochen – dazu beigetragen hat, einen schwachen Staat und eine ökonomisch starke Gesellschaft hervorzubringen.

Körners und Suters divergierende Interpretationen hängen natürlich beide entscheidend davon ab, was jeweils unter dem Begriff «Absolutismus» verstanden werden soll. Solange dies nicht genauer ausgeführt ist, bleiben beide Interpretationen inhaltlich etwas in der Luft. Dies ist umso problematischer, als der Begriff Absolutismus kein genau definierter Quellenbegriff ist, sondern erst durch die historische Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts zu einem Pfeiler einflussreicher historischer Erklärungsmodelle geworden ist. Im Zuge dieser historiografischen Verwendung ist «Absolutismus» aber sehr verschieden gedeutet und definiert worden. Und es gibt zurzeit eine internationale Kontroverse unter Historikern darüber, ob der Begriff wegen seiner problematischen Implikationen nicht ganz aufgegeben werden sollte.⁶⁵

Suters positive Einschätzung der Langzeitfolgen des Bauernkriegs schliesslich lässt sich unschwer als Ausdruck eines modernisierungstheoretisch geprägten Ansatzes deuten: ein schwacher, billiger Staat belässt jene Ressourcen bei den gesellschaftlichen Kräften, die diese für Investitionen in die Modernisierung der Wirtschaft brauchen. Unverkennbar schlummert hier – unausgesprochen – die Vorstellung vom liberal-kapitalistischen Weg in die Moderne.

An diesen Beobachtungen werden unschwer zwei zentrale Methodenprobleme aller historischen Interpretation fassbar: Erstens sind die Historiker für die Verständigung darüber, wie sie die Geschichte deuten wollen, sowie für die gegenseitige Verständigung in der wissenschaftlichen Kommunikation und in der Mitteilung ihrer Ergebnisse auf Begriffe angewiesen. Und diese Begriffe erscheinen umso nützlicher, je genauer sie definiert sind, je klarer benannt wird, welche Voraussetzungen und Elemente in sie eingehen. Zweitens aber sind solche Begriffsprägungen immer das Ergebnis einer selektiven Wahrnehmung eines historischen Problems; sie sind perspektivisch, das heisst an den Standort des jeweiligen Betrachters gebunden, und sie sind insofern immer auch selber fragwürdig in dem Sinne, dass sie kritisch auf die Folgen dieser Perspektivität und auf ihre sachlich-wissenschaftliche Stichthaltigkeit hin befragt werden müssen. Historiker bewegen sich in einem Zirkel, aus dem sie nicht ausbrechen können, dessen sie sich aber bei ihrer Arbeit bewusst sein müssen. Auch Andreas Suters Monografie von 1997 gibt sich mit ihrer Akzentuierung des dialektischen Verhältnisses von Struktur und Ereignis selber wiederum als ein explizites Dokument für die Zeitgebundenheit aller historischen Forschung zu erkennen, indem sie die strukturbrechenden und -verändernden Folgen der politischen Ereignisse des Jahres 1989 und danach ausdrücklich als heuristisch wegleitend deklariert.⁶⁶

Auch das Gedenkjahr 350 Jahre Bauernkrieg lieferte 2003 Anschauungsunterricht für die unterschiedlichen Möglichkeiten, das kulturelle Gedächtnis fortzuschreiben und dabei bestimmte Stücke der geschichtlichen Erinnerung im aktuellen Funktionsgedächtnis zu behalten. Im Jahr 2003 wurden den Aufständischen keine steinernen Denkmäler mehr errichtet. Steinernen Denkmäler sind aus der Mode gekommen. Doch kommt auch die heutige Erinnerungskultur nicht ohne Denkmäler aus, sie bedient sich nur zeitgemässer Mittel, die die heutigen Bedürfnisse und Geschmacksrichtungen befriedigen. Vortragsreihen, Tagungen und Stationentheater im Emmental und Entlebuch erinnerten an das Geschehen vor 350 Jahren. Wir bewahren den Bauernkrieg als Teil unseres kulturellen Gedächtnisses, eines Gedächtnisses, das als solches nicht abgeschottet von aktuellen Problemen existiert, sondern notwendig eingebettet ist in die Verhältnisse der Gegenwart und damit auch zwangsläufig offen bleibt für unterschiedlichste Aneignungen und Instrumentalisierungen.

Anmerkungen

- ¹ Erweiterte Fassung des Vortrags vom 7. November 2003 vor dem Historischen Verein des Kantons Bern. Sprachlich und stilistisch ist der Duktus des Vortrags weitgehend beibehalten worden. Die Angaben in den Anmerkungen sind bewusst knapp gehalten. Für eine ausführlicher belegte und kommentierte Fassung vgl. Holenstein, André: Der schweizerische Bauernkrieg von 1653 – ein Überblick. In: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern, 21 (2003), 5–21, wo allerdings die kommentierte Transkription des Bundesbriefes der Untertanen fehlt.
- ² Vgl. allgemein Suter, Andreas: Der schweizerische Bauernkrieg 1653. Ein Forschungsbericht. In: Tanner, Albert et al. (Hg.): Die Bauern in der Geschichte der Schweiz. Zürich, 1992, 69–103; Suter, Andreas: Der schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses. Tübingen, 1997; Suter, Andreas: Bauernkrieg 1653. In: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 2. Basel, 2003, 90–93.
- ³ Ich zitiere den Bundesbrief nach der eigenen Transkription im Anhang zu diesem Aufsatz.
- ⁴ Für die Erörterung der langfristigen strukturellen und der konjunkturellen Ursachen des Bauernkrieges siehe Suter 1997 (wie Anm. 2), 315–404, und die Zusammenstellung der Untertanenbeschwerden ebenda, 626–637.
- ⁵ Vgl. dazu die grafische Darstellung der Entwicklung der Getreidepreise in Basel 1510–1600 und 1600–1700 bei Suter 1997 (wie Anm. 2), 360f. – Suters Angaben gegenüber bleibt kritisch anzumerken, dass die Kriegsgewinne der Bauern aus der Eidgenossenschaft während des Dreissigjährigen Krieges mit dem Hinweis auf die Bewegungen der Getreidepreise nicht befriedigend erklärt bzw. quantifiziert werden können, war doch die Eidgenossenschaft selber kein Exportland für Getreide, sondern vielmehr auf Importe angewiesen.
- ⁶ Leonhard, Martin; Zangger, Alfred: Agrarverfassung. In: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 1. Basel, 2002, 138–141.
- ⁷ Pfister, Ulrich: Agrarverschuldung. In: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 1. Basel, 2002, 141f.
- ⁸ Suter 1997 (wie Anm. 2), 317f., 363–401.
- ⁹ Körner, Martin: Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798. Strukturen, Wachstum, Konjunkturen. Luzern, Stuttgart, 1981.
- ¹⁰ Bartlome, Niklaus: Zur Bussenpraxis in der Landvogtei Willisau im 17. Jahrhundert. In: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern, 11 (1993), 2–15; Suter 1997 (wie Anm. 2), 404.
- ¹¹ Bürki, Fritz: Berns Wirtschaftslage im Dreissigjährigen Krieg. Bern, 1937, 14–46; Nabholz, Hans: Die Münzpolitik der Eidgenossenschaft während des Dreissigjährigen Krieges. In: Probleme der öffentlichen Finanzen und der Währung. Festgabe für Eugen Grossmann. Zürich, 1949, 258–273. Neu in: Nabholz, Hans: Ausgewählte Aufsätze zur Wirtschaftsgeschichte. Zürich, 1954, 168–183; Furrer, Norbert: Das Münzgeld der alten Schweiz. Zürich, 1995, 177.
- ¹² Zum Gresham'schen Gesetz siehe Furrer (wie Anm. 11), 139f.
- ¹³ Suter 1997 (wie Anm. 2), 382, 390.
- ¹⁴ Zum Ausmass der Zunahme obrigkeitlicher Mandate und Verordnungen in den eidgenössischen Orten im 16. und 17. Jahrhundert gibt es zurzeit keine genauen Angaben. Die Policygesetzgebung des Staates Bern wird im Rahmen des vom Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt a.M. unter der Leitung von Michael Stolleis und Karl Härter herausgegebenen Repertoriums der Policyordnungen der frühen Neuzeit. Bd. 1ff. Frankfurt a.M., 1996ff. systematisch erfasst, so dass nach Abschluss der Erhebung für Bern genaue Angaben vorliegen werden. Vgl. vorerst an einem regionalen Fallbeispiel Holenstein, André: «Vermeintliche Freiheiten und Gerechtigkeiten». Struktur- und Kompetenzkonflikte zwischen lokalem Recht und obrigkeitlicher «Policy» im bernischen Territorium des 16./17. Jahrhunderts. In: Holenstein, André; Schmidt, Heinrich Richard; Würzler, Andreas (Hg.): Gemeinde, Reformation und Widerstand. Festschrift für Peter Blickle zum 60. Geburtstag. Tübingen, 1998, 69–84, hier 76.

- ¹⁵ Für eine Schilderung des Ereignisverlaufs insbesondere im luzernischen Entlebuch siehe Suter 1997 (wie Anm. 2), 57–309.
- ¹⁶ Zu den Umständen dieser gescheiterten Begegnung und zur daraus folgenden Eskalation des Konflikts siehe Suter 1997 (wie Anm. 2), 9f., 71–78.
- ¹⁷ Zu den Supplikationen und Bittschriften als weit verbreitete, dem hierarchischen Gefälle angemessene Form der politischen Kommunikation zwischen Obrigkeiten bzw. Herren und Untertanen in der frühen Neuzeit siehe den Forschungsbericht von Würzler, Andreas: Suppliche e «gravamina» nella prima età moderna: la storiografia di lingua tedesca. In: *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento*, 25 (1999), 515–546.
- ¹⁸ Suter 1997 (wie Anm. 2), 122–131.
- ¹⁹ Bundesrechtlich war die obrigkeitliche Genehmigung von Versammlungen seit dem Stanser Verkommnis von 1481 festgelegt. Siehe dazu Walder, Ernst: Zu den Bestimmungen des Stanser Verkommnisses von 1481 über verbotene Versammlungen und Zusammenschlüsse in der Eidgenossenschaft. In: Bernard, Nicolai; Reichen, Quirinus (Hg.): *Gesellschaft und Gesellschaften. Festschrift zum 65. Geburtstag von Ulrich Im Hof*. Bern, 1982, 80–94; Walder, Ernst: *Das Stanser Verkommnis. Ein Kapitel eidgenössischer Geschichte neu untersucht*. Stans, 1994. – Für die luzernische Rechtslage siehe Suter 1997 (wie Anm. 2), 133ff.
- ²⁰ Vgl. allgemein zur Bedeutung des Eides für die Begründung sowohl vertikal-herrschaftlicher als auch horizontal-genossenschaftlicher und bündischer Strukturen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit Holenstein, André: *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)*. Stuttgart, New York, 1991; Holenstein, André: *Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft*. In: Blickle, Peter (Hg.): *Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft*. Berlin, 1993 (*Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 15*), 11–63.
- ²¹ Suter 1997 (wie Anm. 2), 167–183. Zur Versammlung der luzernischen Ämter in Wollhusen am 26. Februar 1653 siehe Liebenau, Theodor von: *Der luzernische Bauernkrieg von 1653*. In: *Jahrbuch für Schweizerische Geschichte*, 19 (1894), 71–320, hier 128–141, der Wortlaut des Bundesbriefes ebenda, 132–136.
- ²² Suter 1997 (wie Anm. 2), 175–183.
- ²³ Ebenda, 176f. (Zitat 177).
- ²⁴ Durch die regionale Zuspitzung von Suters Darstellung auf das Entlebuch erhalten die politischen Forderungen der aufständischen Untertanen eine prinzipielle, revolutionäre Dimension, die meines Erachtens so in den übrigen Bauernkriegsregionen – insbesondere bei den Solothurner und Basler Untertanen – nicht vorhanden war. Die Entlebucher gingen in dieser Hinsicht eindeutig am weitesten. Das zeigt auch ein Quervergleich zwischen den Forderungen aus den einzelnen Regionen (Suter 1997 [wie Anm. 2], 627–637). Suters Darstellung der politischen Forderungen der Bauern ist allerdings in dem Punkte korrekturbedürftig, als meines Erachtens keine Rede davon sein kann, dass die Untertanen in der Eidgenossenschaft im Rahmen der so genannten Ämterbefragungen des 15. und 16. Jahrhunderts über ein Steuerbewilligungsrecht verfügt hätten, wie dies für Ständeversammlungen in europäischen Monarchien und Fürstentümern der Fall gewesen ist (Suter 1997 [wie Anm. 2], 392f.). Die Literatur kennt keine Belege dafür, dass Steuerforderungen der Obrigkeiten Gegenstand von Ämterbefragungen und damit von der Zustimmung der Untertanen abhängig gewesen sind. Vgl. zur Forschungslage Schorer, Catherine: *Berner Ämteranfragen. Untertanenrepräsentation und -mentalität im ausgehenden Mittelalter*. In: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde*, 51 (1989), 217–252; Holenstein, André: *Politische Partizipation und Repräsentation von Untertanen in der alten Eidgenossenschaft. Städtische Ämteranfragen und ständische Verfassungen im Vergleich*. In: Blickle, Peter (Hg.): *Landschaften und Landstände in Oberschwaben*. Tübingen, 2000, 223–249.
- ²⁵ Suter 1997 (wie Anm. 2), 178f.
- ²⁶ Ebenda, 180–183 (Zitate 181).
- ²⁷ Das Mandat der eidgenössischen Tagsatzung vom 13./23. März 1653 warnte die Untertanen vor Rebellion, ermahnte sie zur Auslieferung der Rebellen, bezeichnete das Gebahren der

zehn luzernischen Ämter «als der Eidespflicht, Treue, Ehre und Glauben widersprechend», als «hochsträflichen Fehler und Mutwillen, entsprungen aus unwahren Vorgaben etlicher weniger verdorbener, in Nöten und Schulden steckender Personen» (Liebenau [wie Anm. 21], 218).

²⁸ Suter 1997 (wie Anm. 2), 198f. (Zitat 199).

²⁹ So in einem Bericht des bernischen Landvogts Samuel Tribolet vom 3./13. April 1653, zit. nach Suter 1997 (wie Anm. 2), 199.

³⁰ Peyer, Hans Conrad: Verfassungsgeschichte der alten Schweiz. Zürich, 1978, 41; Walder 1994 (wie Anm. 19), 163ff.

³¹ Zur Bauernversammlung von Sumiswald und zum dort verhandelten ersten Entwurf des Bundesbriefes siehe Liebenau (wie Anm. 21), 290–294.

³² Stettler, Bernhard: Bundesbriefe. Version vom 16.6.2003. In: Historisches Lexikon der Schweiz, www.dhs.ch.

³³ In der ursprünglichen Fassung hatte der Bundesbrief noch den Vorrang des katholischen Glaubens enthalten, in den Verhandlungen in Sumiswald war dann der neue Passus gewählt worden (Liebenau [wie Anm. 21], 293).

³⁴ Holenstein, André: Altes Herkommen. In: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 1. Basel, 2002, 274; Suter 1997 (wie Anm. 2), 412–417.

³⁵ So in der Instruktion des Berner Rates an seine Gesandten nach Huttwil am 2./12. Mai 1653. Der Rat unterliess es nicht, das Stanser Verkommnis – mithin Bundesrecht – in dieser Sache zu seinen eigenen Gunsten heranzuziehen. Zit. nach Suter 1997 (wie Anm. 2), 417.

³⁶ Dies ist im Widerspruch zu Feller, Richard: Geschichte Berns. Bd. 2. Bern, 1953, 623, festzuhalten, der merkwürdigerweise meint, die Bauern beriefen sich auf den Bundesbrief von 1291. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass ein erster Druck des Bundesbriefes von 1291 erst im Jahr 1760 durch den Basler Juristen Johann Heinrich Gleser erfolgte und der Aufstieg des Briefs von 1291 zum tragenden Pfeiler einer neuen nationalen Gründungstradition erst im Zusammenhang mit dem Bundesjubiläum von 1891 stattgefunden hat (Kreis, Georg: Der Mythos von 1291. Zur Entstehung des schweizerischen Nationalfeiertages. In: Wiget, Josef (Hg.): Die Entstehung der Schweiz. Schwyz, 1999, 43–102). Feller sieht nicht, dass die Aufständischen im Huttwiler Bundesbrief nur den Bund aus der mythischen Befreiungstradition der alteidgenössischen Chronistik meinen konnten, die bis ins 19. Jahrhundert im eidgenössischen Geschichtsbewusstsein vorherrschend war. Auch Fellers Deutung dieses angeblichen Rekurses der Bauern auf den Bundesbrief von 1291 wirkt befremdlich, weil sie die politische Sprengkraft der bäuerlichen Bundesidee völlig verkennt und das moderne Vorurteil vom konservativen Bauern bedient: «Der Brief [der Bauern 1653, AH] ist nicht umstürzend, sondern rückwärts gewandt. Die Sehnsucht der Landleute ist die gute alte Zeit, ihr Abscheu die Neuerungen, von denen sie ohne weiteres annehmen, dass sie ihnen schaden. Nur das gilt, was durch Brief und Siegel ausgewiesen ist. Diesen Anspruch stärken sie mit dem Anruf des Bundes von 1291. Sie kennen ihn nicht. Sie wissen nicht, dass die meisten Landleute zu jener Zeit leibeigen waren und der Bundesbrief befiehlt, jeder solle, nach seinem Stand, seinem Herrn dienen. Sie sind nicht inne, dass sie es besser haben als die Bauern zu jener Zeit. Der Brief von 1291 ist für sie einfach eine ermutigende Vorstellung der Freiheit.» (Feller, 623f., der dann aber in einem gewissen Widerspruch dazu doch einen «neuen Anspruch» der Untertanen darin erblickt, dass der Bund als Schiedsgericht zwischen Herren und Untertanen fungieren wollte).

³⁷ Vgl. dazu Marchal, Guy P.: Die Antwort der Bauern. Elemente und Schichtungen des eidgenössischen Geschichtsbewusstseins am Ausgang des Mittelalters. In: Patze, Hans (Hg.): Geschichtsschreibung und Geschichtsbewusstsein im späten Mittelalter. Sigmaringen, 1987, 757–790; Marchal, Guy P.: Nouvelles approches des mythes fondateurs suisses: l'imaginaire historique des Confédérés à la fin du XV^e siècle. In: Comina, Marc (Hg.): Histoires et belles histoires de la Suisse. Guillaume Tell, Nicolas de Flüe et les autres. Des chroniques au cinéma. Basel, 1989, 1–24; Marchal, Guy P.: Die «Alten Eidgenossen» im Wandel der Zeiten. Das Bild der frühen Eidgenossen im Traditionsbewusstsein und in den Identitätsvorstellungen der Schweizer vom 15. bis ins 20. Jahrhundert. In: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft.

- Hg. vom Historischen Verein der Fünf Orte. Bd. 2. Olten, 1990, 307–403; Kaiser, Peter: Befreiungstradition. In: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 2. Basel, 2003, 151–154.
- ³⁸ Suter 2003 (wie Anm. 2); Suter 1997 (wie Anm. 2), 429–437.
- ³⁹ Die Unterscheidung zwischen einer «fundierenden» und «kontrapräsentischen» Wirkung des Mythos nach Assmann, Jan: Das kulturelle Gedächtnis. 3. Aufl. München, 2000, 79.
- ⁴⁰ Siehe dazu Fenner, Martin: Die Bedeutung der Tellfigur im 17. und frühen 18. Jahrhundert. In: Der Geschichtsfreund, 126/127 (1973/74), 33–84, hier 68; Suter 1997 (wie Anm. 2), 140–147.
- ⁴¹ Hostettler, Urs: Die Lieder der Aufständischen im Grossen Schweizerischen Bauernkrieg. In: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, 79 (1983), 16–41.
- ⁴² Zit. nach Fenner (wie Anm. 40), 40.
- ⁴³ Suter 1997 (wie Anm. 2), 293–306, Zitat 301.
- ⁴⁴ Fenner (wie Anm. 40), 62.
- ⁴⁵ Suter 1997 (wie Anm. 2), 432f.
- ⁴⁶ Zit. nach ebenda, 432.
- ⁴⁷ Rappard, William E.: Du renouvellement des pactes confédéraux (1351–1798). Zürich, Leipzig, 1944; Sieber, Christian: Eidleistungen und Schwörtage im spätmittelalterlichen Zürich. In: Staatsarchiv des Kantons Zürich (Hg.): Zürich 650 Jahre eidgenössisch. Zürich, 2001, 19–58, bes. 41–52.
- ⁴⁸ Suter 1997 (wie Anm. 2), 262f.
- ⁴⁹ Ebenda, 13.
- ⁵⁰ Ebenda, 203.
- ⁵¹ Zum innerstädtischen Konflikt Messmer, Kurt; Hoppe, Peter: Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert. Luzern, München, 1976, 259ff.; Suter 1997 (wie Anm. 2), 187–189, 232–242.
- ⁵² Zit. nach Messmer/Hoppe (wie Anm. 51), 262.
- ⁵³ So Anton Marzöl, einer der Führer der innerstädtischen Opposition, zit. nach Suter 1997 (wie Anm. 2), 236.
- ⁵⁴ Zur Ereignisgeschichte siehe Suter 1997 (wie Anm. 2), 242–293.
- ⁵⁵ Zur Strafjustiz im Anschluss an die Niederwerfung des Bauernkrieges siehe Suter 1997 (wie Anm. 2), 281–293; für Bern eingehend Rösli, Josef: Die Bestrafung der Berner Bauern im Bauernkrieg 1653. Bern, 1933; für Basel Egger, Franz: Das Strafgericht – Absolutistische Herrschaftsgesinnung. In: Historisches Museum Basel (Hg.): Wettstein – Die Schweiz in Europa 1648. Basel, 1998, 212–215.
- ⁵⁶ Peyer (wie Anm. 30), 96.
- ⁵⁷ Zu den aussergewöhnlichen Merkmalen des Bauernkrieges siehe Suter 2003 (wie Anm. 2). Eine Gesamtdarstellung der alteidgenössischen Protest- und Widerstandsbewegungen fehlt. Vgl. vorläufig dazu Grimm, Robert: Geschichte der Schweiz in ihren Klassenkämpfen (1920). Unveränd. Nachdruck. Zürich, 1976; Felder, Pierre: Ansätze zu einer Typologie der politischen Unruhen im schweizerischen Ancien Régime 1712–1789. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 26 (1976), 324–389; Peyer (wie Anm. 30), 134–141; Maeder, Kurt: Bauernunruhen in der Eidgenossenschaft vom 15.–17. Jahrhundert. In: Schulze, Winfried (Hg.): Aufstände, Revolten, Prozesse. Stuttgart, 1983, 76–88; Binz, Louis: Les révoltes paysannes en Suisse à la fin du Moyen Age. In: La baixa edat mitjana (Annals de la 2. Universitat d'estiu, 83). Andorra, 1984, 3–12; Braun, Rudolf: Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts. Göttingen, Zürich, 1984. Für Luzern zuletzt Polli-Schönborn, Marco: Frühneuzeitliche Widerstandstradition auf der Luzerner Landschaft. In: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern, 20 (2002), 3–16.
- ⁵⁸ Vgl. dazu Würigler, Andreas: Revolution aus Tradition. Die Legitimierung der Revolutionen aus den Unruhen des Ancien régime durch die schweizerische Nationalhistoriographie des 19. Jahrhunderts. In: Ernst, Andreas et al. (Hg.): Revolution und Innovation. Die konfliktreiche Entstehung des schweizerischen Bundesstaates von 1848. Zürich, 1998, 79–90.
- ⁵⁹ Vgl. Abb. 2 sowie die Abbildung bei Suter 1997 (wie Anm. 2), 55f. und Suters Bildinterpretation: «In der Komposition des Bildes stehen sich die Christusfigur und Schibi von Angesicht

zu Angesicht gegenüber. Nackt wie Christus am Kreuz hängt Schibi an der Foltervorrichtung, in derselben Haltung, mit dem gleichen Lendentuch und in beinahe identisch gezeichneter Körpergestalt. In der Nische hinter Schibi sind ein Laib Brot und ein Wasserkrug zu sehen. Die religiösen Bezüge machen aus dieser kargen Gefängniskost Gaben des heiligen Mahles. Als heiliges Brot und heiliger Wein sind sie Zeichen des Opfers für die Befreiung der Menschheit, welche bei Disteli als liberale Befreiung von der feudalen Knechtschaft gedacht wird.»

⁶⁰ Abbildung bei Suter 1997 (wie Anm. 2), 53.

⁶¹ Baumann, Werner: Die Hingerichteten. In: Historisches Museum Basel (wie Anm. 55), 216–219.

⁶² Körner, Martin: Glaubensspaltung und Wirtschaftssolidarität. In: Geschichte der Schweiz und der Schweizer. Bd. 2. Basel, Frankfurt a.M., 1983, 7–96, hier 48.

⁶³ Suter 2003 (wie Anm. 2).

⁶⁴ Suter 1997 (wie Anm. 2), 580f.

⁶⁵ Holenstein, André: Absolutismus. In: Historisches Lexikon der Schweiz. Bd. 1. Basel, 2002, 64f.

⁶⁶ Suter 1997 (wie Anm. 2), 587.

Der Bundesbrief der aufständischen Untertanen im Bauernkrieg 1653

Kommentierte Transkription von André Holenstein

[Sumiswald bzw. Huttwil], 1653 April 13/23 bzw. Mai 4/14

Auf einer grossen Versammlung (Landsgemeinde) in Sumiswald verständigen sich die aufständischen Untertanen aus den Herrschaftsgebieten der Städte Bern, Luzern, Solothurn und Basel über ihre Beschwerden und Klagen gegen die Obrigkeiten. Sie rechtfertigen ihren Widerstand mit dem Bruch ihrer alten Rechte durch die Obrigkeiten und greifen zur Begründung ihres Vorgehens auf die alteidgenössische Befreiungstradition zurück. Zur Erlangung ihrer Ziele schliessen sie – ausdrücklich im Anschluss an die ersten eidgenössischen Bünde – einen «ewigen» Bund, dessen Zwecksetzung und Aufgaben in sieben Artikeln definiert werden. Der Bund wird bei einer weiteren Versammlung in Huttwil im Mai 1653 von Deputierten der Untertanen bestätigt.

Originale

Staatsarchiv des Kantons Luzern: URK 329/6065

Staatsarchiv Basel-Stadt: St. Urk. 3867

Staatsarchiv Solothurn: Urkundensammlung, Urkunde vom 4./14.5.1653

Zeitgenössische Abschriften

Es existieren mindestens zwei zeitgenössische Kopien des Bundesbriefes:

Staatsarchiv des Kantons Bern, A IV 183 (Allgm. Eydgnößische Bücher, Bauernkrieg 1653, D), 249–260. Die Abschrift ist von Johann Konrad Brenner, dem Schreiber der bernischen Aufständischen, erstellt und beglaubigt worden. Sie wurde am 9./19. Mai 1653 Vertretern der bernischen Obrigkeit auf deren Begehren überreicht. Dies erklärt wohl auch den Dorsalvermerk «Copei deß bösen bundts zwüschen den rebellischen buren der vier orthen Bern, Lucern, Solothurn vnd Basel vfgericht. 4. may 1653». Diese Abschrift ist auszugsweise gedruckt bei Rennefahrt, Hermann (Hg.): Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Teil 1: Stadtrechte, Bd. 4,2. Aarau, 1956 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen), N 203c, 1125–1129 (hier zitiert als *Berner Abschrift*). Die Berner Abschrift trägt mehrere handschriftliche Zusätze von Seiten der Obrigkeit, die für die Verwendung dieser Abschrift durch die Obrigkeit aufschlussreich sind: Der Berner Rat hat noch am 9./19. Mai 1653 den Bauern «refutando et protestando» geantwortet, den Inhalt des Bundesbriefes Zürich, Basel und Freiburg mitgeteilt und seine militärischen Gegenmassnahmen intensiviert.

Staatsarchiv des Kantons Luzern, URK 329/6066 (hier zitiert als *Luzerner Abschrift*). Diese Abschrift stammt ebenfalls aus der Kanzlei der aufständischen Untertanen, wie mehrere Anhaltspunkte belegen: 1. Das Titelblatt formuliert: «Daß jst der eydt vnnd pontschwur, so zu Sumiswald, den 13/23 aprel von vns vs der herrschaft

Bern, Lucern, Solothurn vnd Basel zusammen hand geschworen, vnd hernach zu Hutwyl confirmiert vnd bestatiget hand anno d[omi]ni 1653. jars, den 4/14 ten mey». 2. Das Titelblatt und jeweils die erste Zeile der Einleitung und des Artikelteils sind – wie die Originale – kalligrafisch etwas aufwändiger gestaltet. 3. Von anderer Hand ist auf dem Rücken der Zusatz «päurische vnrühw 1653» notiert worden, was darauf schliessen lässt, dass diese Abschrift früher oder später in die Hand der Obrigkeit gelangt ist. Inhaltlich und sprachlich folgt die Abschrift weitgehend der Originalurkunde im Staatsarchiv des Kantons Luzern (URK 329/6065). Eine bemerkenswerte inhaltliche Abweichung betrifft allerdings die Aufzählung der in Sumiswald vertretenen bernischen Untertanen. Als einzige überlieferte Version des Bundesbriefs erwähnt diese Abschrift die Teilnahme der Landschaft Thun, gibt aber gleichzeitig an, eine Abschrift des am 4./14. Mai 1653 in Huttwil bestätigten Bundesbriefs zu sein, der einen solchen Hinweis nicht (mehr) enthält. Keine der drei überlieferten Originalurkunden erwähnt eine Beteiligung Thuns. Alle drei weisen jedoch bemerkenswerterweise an der fraglichen Stelle Rasuren auf (vgl. dazu die entsprechenden Hinweise in der Transkription). Diese Beobachtung liesse sich dadurch erklären, dass die Luzerner Abschrift auf der Grundlage der früheren, noch nicht korrigierten Ausfertigung des Bundesbriefes erfolgt ist, als die Aufständischen noch mit der Teilnahme der Thuner rechneten. Die Erwähnung Thuns wäre in der Folge in der Luzerner Abschrift stehen geblieben, weil eine nachträgliche Korrektur vergessen worden ist oder aufgrund der veränderten Lage überflüssig wurde.

Drucke

- Vock, Alois: Der grosse Volksaufstand in der Schweiz oder der sogenannte Bauernkrieg im J. 1653. In: Helvetia. Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Aarau, Jg. 1830. Heft 1 u. 2, 237–241 (hier zitiert als *Vock*). – Vock nennt die Vorlage seines Drucks nicht, weist aber auf zwei Abschriften des Bundesbriefes vom 13./23. April 1653 in Luzern beziehungsweise in Bern hin. Bis auf wenige Passagen stimmt der Text bei Vock formal und inhaltlich mit dem Druck in den Eidgenössischen Abschieden überein, Vock ist aber in der Transkription insgesamt genauer.
- Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede. Bd. 6.1. Hg.: J. K. Krütli. Frauenfeld, 1867, 163–166 (hier zitiert als *EA*). – Die weitgehende Übereinstimmung in der Transkription und der identische Zeilenumbruch zeigen, dass der Druck in den EA der Originalurkunde im Staatsarchiv des Kantons Luzern (URK 329/6065) folgt. Der Druck in den EA weist mehrere Lesefehler auf.
- Hilty, Carl: Die Bundesverfassungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bern, 1891, 288–293. – Hilty fusst auf dem Druck in den EA.
- Liebenau, Theodor von: Der luzernische Bauernkrieg vom Jahre 1653. In: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, 20 (1895), 17*–21* (hier zitiert als *Liebenau*). – Liebenau gibt keinen Nachweis für seine Vorlage, doch ergibt ein Textvergleich, dass das Original im Staatsarchiv des Kantons Luzern (URK 329/6065) die Vorlage gewesen sein muss. Allerdings ist Liebenaus Wiedergabe des Textes an mehreren Stellen fehlerhaft.
- Oechsli, Wilhelm (Bearb.): Quellenbuch zur Schweizergeschichte. II. Halbband. 2. Aufl. Zürich, 1918, 384ff. – Oechsli's Druck basiert auf der Vorlage in den EA und Liebenau. Er ist sprachlich stark modernisiert und weist im Vergleich zu seinen

- Vorlagen noch mehr Lesefehler auf. So wird etwa «Dunner krieg» mit Donnerkrieg statt Thuner Krieg (Thuner Handel 1641) transkribiert.
- Mühlestein, Hans: Der Grosse Schweizerische Bauernkrieg von 1653. Celerina, 1942, 303–306, bringt eine sprachlich modernisierte Fassung des Sumiswalder Briefs vom 13./23. April 1653, für die er sich nach eigener Angabe (649) auf die EA, Wilhelm Oechslis und Carl Hilty stützt.
 - Rennefahrt, Hermann (Hg.): Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Teil 1: Stadtrechte, Bd. 4,2. Aarau, 1956 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen), N 203c, 1125–1129. – Rennefahrt folgt bei seiner Teiledition, welche die längere Einleitung zu den eigentlichen Bundesartikeln weitgehend auslässt, keinem Original des Bundesbriefes, sondern der zeitgenössischen Abschrift aus dem Staatsarchiv des Kantons Bern (*Berner Abschrift*).
 - Stüssi-Lauterburg, Jürg et al. (Hg.): Verachtet Herrenpossen! Verschüchet fremde Gäst! Der Bauernkrieg 1653. Lenzburg, 2003, N 79, 194–197. – Folgt dem sprachlich modernisierten und fehlerhaften Abdruck bei Oechslis, Wilhelm: Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Bd. 1. Zürich, 1901, 491–493.

Kommentar zu den Originalurkunden

Die drei überlieferten Originalurkunden sind formal deutlich in zwei Abschnitte unterteilt: in eine längere Einführung sowie in einen zweiten Teil mit den sieben Bundesartikeln. Beide Abschnitte werden jeweils mit einer kalligrafisch herausgehobenen Zeile, mit einer aufwändig verzierten Initialen und kleineren Verzierungen der ersten Zeilen eingeleitet. Beide Abschnitte sind ohne Absatz als Blöcke verfasst und deutlich voneinander abgesetzt.

Die Urkunden sind gesiegelt. Die Luzerner Urkunde trägt folgende Siegel: 1. das Landessiegel des Entlebuch, 2. das Siegel von Grafschaft und Stadt Willisau und 3. an vierter Stelle das aus einem Privatsiegel erstellte Siegel von Rothenburg; vom dritten Siegel (offenbar dem Stadtsiegel von Olten) ist noch der Schnitt im Pergament für die Aufhängung erkennbar; ein fünftes Siegel (das Stadtsiegel von Liestal) ist abgerissen; auch ein sechstes Siegel wird – analog zum Solothurner und Basler Original – angehängt gewesen sein, allerdings ist die Luzerner Urkunde in dieser Ecke beschädigt.¹ Die Solothurner Urkunde trägt sechs Siegel: 1. Amt Entlebuch, 2. Amt Willisau, 3. Stadt Olten, 4. ein Wappen mit zwei Türmen (Rothenburg?), 5. Liestal, 6. ein beschädigtes, unleserliches Siegel, dessen Siegelbild und Umschrift nicht mehr erkennbar sind.² Die Basler Urkunde trägt sechs Siegel: 1. Entlebuch, 2. Willisau, 3. Olten, 4. Liestal, 5. Rothenburg, 6. ein Siegel ohne Siegelabdruck.³

Ein zeitgenössischer Zusatz zur Berner Abschrift des Bundesbriefes vermerkt in auffälliger Abweichung zum Befund an den Originalen, der «bundbrieff [sei] besiglet gsin mit deß landts Entlibüch, der statt Willisaw, der statt Olten und der statt Liestal insiglen. Die Emmentaler haben zwar ir sigelhüßli am brieff gehabt, aber uß mangel des sigels nit besiglet.» (Berner Abschrift, zit. bei Rennefahrt, 1127f.)

Alle drei Originalurkunden tragen identische Spuren einer nachträglichen Bearbeitung durch die Aussteller selber. In der Aufzählung der beteiligten Untertanen aus bernischen Herrschaftsgebieten am Schluss der Urkunde sind zwei Korrekturen angebracht worden: Erstens ist durch zwei Rasuren der Hinweis auf die Teilnahme von Vertretern des Amtes Thun nachträglich gelöscht worden (vgl. zur Begründung dieser Aufschlüsselung der Rasuren den Kommentar zur Luzerner Abschrift des Bundesbrie-



Abb. 3 Rückseite des Bundesbriefes von Huttwil vom April/Mai 1653 (vgl. Umschlagbild). Die dunklen Flecken sind Spuren einer nachträglichen Korrektur an der Urkunde. An zwei Stellen wurde der ursprüngliche Text mit einem Messer weggekratzt, um die geografische Herkunft der Teilnehmer des Bundesschwures zu präzisieren. Diese Korrektur zeugt von der Anspannung und Hektik innerhalb des Bauernbundes, der sich damals auf eine kriegerische Auseinandersetzung mit der Obrigkeit vorbereitete.

fes, hier Seite 32f., sowie die Anmerkungen 54ff. zur Transkription). Zweitens ist ebenfalls im Nachhinein mit Hilfe eines Verweissymbols und einer entsprechenden Ergänzung an unpassender Stelle die Beteiligung mehrerer Emmentaler und Oberländer Ämter, Gerichte und Einzelpersonen hinzugefügt worden. Die beiden nachträglichen Bearbeitungen sind angesichts der im Übrigen sorgfältigen, geradezu kanzleimässigen Ausfertigung der Dokumente bemerkenswert. Wir dürfen darin wohl Indizien für die Anspannung und Hektik sehen, die in der Phase der Mobilisierung und der Entstehung des Bundes Ende April und Anfang Mai 1653 unter den Aufständischen herrschte. Die Tatsache, dass in der beglaubigten Kopie des Bundesbriefes vom 9./19. Mai 1653 aus der Feder von Johann Konrad Brenner, des Schreibers der bernischen Untertanen, die Ergänzungen bereits korrekt in die Abschrift eingefügt sind und hier auch jeder Hinweis auf eine Teilnahme der Thuner fehlt (Staatsarchiv des Kantons Bern, A IV 183, Allgm. Eydgnößische Bücher, Baurenkrieg 1653, D, 249–260), legt es nahe, die Ergänzungen beziehungsweise Rasuren auf den Originalurkunden in die Zeit zwischen dem 4./14. und dem 9./19. Mai 1653 zu datieren.

Die Formulierung im einleitenden Abschnitt des Bundesbriefes, die aufständischen Entlebucher seien «mit vnß Bärner buren zû reden kommen», weist darauf hin, dass Verfasser und Schreiber des Bundesbriefes in den Reihen der Berner Untertanen zu suchen sind. Die Tatsache, dass die von der Berner Obrigkeit erbetene, beglaubigte Kopie des Originals vom 9./19. Mai 1653 von Johann Konrad Brenner, dem Schreiber der bernischen Untertanen, verfasst wurde, ist möglicherweise ein Hinweis auf den Verfasser; jedenfalls hat auch die Obrigkeit in Brenner den Verfasser des Bundesbriefes vermutet.⁴

Am Schluss des Bundesbriefes werden dessen feierliche Beschwörung und Bestätigung in Huttwil am 4./14. Mai 1653 sowie die Tatsache vermerkt, es seien vier gleichlautende Ausfertigungen der Urkunde erstellt und jeweils ein Exemplar den Aufständischen aus den Berner, Luzerner, Solothurner und Basler Herrschaften überreicht worden. Tatsächlich sind drei originale, gesiegelte Ausfertigungen des Bundesbriefes in den Staatsarchiven Luzern, Solothurn und Basel-Stadt überliefert. Allein das Berner Exemplar ist nicht mehr überliefert.⁵

Im Gegensatz dazu wird die Überlieferungslage in der Forschungsliteratur einigermaßen unübersichtlich, wenn nicht gar widersprüchlich geschildert. Alois Vock nennt je eine Abschrift des Bundesbriefes in Luzern und Bern (Vock, S. 237 Anm. 25). Hermann Rennefahrt verweist auf eine Urkunde im Staatsarchiv des Kantons Luzern, welche dem Abdruck in den EA zugrunde liegen soll (Rennefahrt, S. 1128), er selber basiert aber für seine Edition auf der zeitgenössischen Abschrift, die Johann Konrad Brenner, der Bundes- und Kriegsratsschreiber der Aufständischen, nach dem Original für die Obrigkeit am 9./19. Mai 1653 angefertigt hat und die in den Eidgenössischen Büchern des Staatsarchivs des Kantons Bern zu finden ist (Berner Abschrift). Sigmund Widmer (Illustrierte Geschichte der Schweiz. Bd. 2. Einsiedeln, 1960, 219) bringt eine fotografische Reproduktion des Huttwiler Bundesbriefes und hält fälschlicherweise fest, dass nur das Exemplar des Huttwiler Bundesbriefes im Staatsarchiv Solothurn erhalten sei, während die übrigen Ausfertigungen für die Aufständischen von Luzern, Bern und Basel von den Obrigkeiten nach der Niederschlagung des Bauernkrieges kassiert und vernichtet worden seien. Andreas Suter äussert sich in seiner grossen Monografie zum Bauernkrieg nicht zur Überlieferungsfrage und zitiert den Bundesbrief nicht nach einer Originalurkunde, sondern nach dem Druck in den EA (vgl. Suter, Andreas: Der schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses. Tübingen, 1997).

Zur Transkription

Der Transkription liegt die Originalurkunde im Staatsarchiv des Kantons Luzern zugrunde. Geringfügige orthographische Varianten in den Originalurkunden aus den Staatsarchiven Solothurn und Basel-Stadt werden nicht nachgewiesen. Der Übersichtlichkeit halber gliedert die vorliegende Transkription den zweiten Abschnitt der Urkunde, der im Original als einheitlicher Textblock erscheint, nach Artikeln. Der folgende Text ist eine buchstabengetreue Transkription. Gross- und Kleinschreibung werden ausser bei Orts- und Personennamen nicht wiedergegeben.

Jn wüßen vnd kund ist menniklichen was sich ann[o] 1653 jn der herrschafft Lucärn im Entlibuoch für ein gspan vnd streitikeit⁶ entstanden⁷ wider ihr g[nädige] oberkeit der statt Lucärn selben der vrsachen daß sie ihnen vil

neüwe vfsätz, grosse stroffen vnd beschwernußē hant vfgeladen vnd bezwungen wider jhr brieff vnd sigel, darum sy gsante menner an ihr g[nädige] oberkeit geschickt, welche früntlich vnderthanig vnd jngebür mit grosser pitt angehalten haben, solche beschwerden sie zū entlassen vnd abzūthuon, aber nit allein nichts erlangen mögen, sonder noch vßgebalgett vnd abthreüwen wellen, derowegen die buren erzürnt worden vnd hand zūsammen geschworen, jhr leyb vnd leben daran zūsetzen, vnd alß bald ihnen kein zinß old geltschulden⁸ mehr wellen zūkomen lassen, biß jhr g[nädige] oberkeit⁹ ihr alte brieffen vnd rechtungen wider zū handen stellen, die sie ihnen genommen hand, darum ihr oberkeit jre vberige vnderthonen vf mahnen wellen, sy damit zū bezwingen zuo gehorsammen, als si aber die vrsachen vernommen, handt sy sich in glichen beschwarden auch beladen funden, dorum sy auch zu denen jnß¹⁰ Entlibüch gestanden vnd zū Wolhusen¹¹ zūsammen hand geschworen, wilen si mit pitt nichts bsonderß erlangen möchten waß ihnen gehörte, derowegen jhr oberkeit vbel zūfriden, dorum beschriben sy gsante herren vß den 6 cathol[ischen] orthē, welhe herren gar lang mit dem handel vmb sint gangen, vnd hinzwüschē schriben sy vmb hilff vnd wurd also der handel je lenger je böser, also dz die empter für die statt Lucärn zogent, weilen die h[erren] jren verpüntē puntsgnossen Krientz vnd Horw¹² starckh vnd hoch gethreüwt haben, alleß zū verderben, wan sy nit wider zuo der statt schweren wellen, vnd jn dem hand die dryzehen¹³ vnd ettliche zū gewante orth der Eydtgnoschafft abgesante herren zū Baden ein vnguotteß¹⁴ vnwarhafftem¹⁵ [!] mandat gemacht (deß jnhalts dz sy allerhandt hochsträffliche fähler vnd müth willen vnuerantwortlichen wie offenbaar am tag verüebt)¹⁶ gethon sollent haben solches vber die obgenambte anfänger jm Entlibuch mehr theilß¹⁷, vnd vber alle die ihnen verhulffen sin wurden geschehen vnd ausgehn lassen, domit sy von allen orthē¹⁸ vnderthonen verhasst¹⁹ wurden, vnd dz si²⁰ nit zū ihnen fielent, also dz sy zū den nachberē²¹ zuo allen orthē nit wol mehr dörfftent kommen, wegen deß mandats weylen sy so hoch verkleineret vnd verlümbdet worden, dz sy ihr leyb vnd läbenß nit wol mehr sicher waren, sonder schon gefährlich²² begägnett, auch dorzwüschett hend von vilen orthē frembd vnd heimsche kriegß leüth²³ sollen vf sye einfallen, vnd dorum si mit vnß Bärner buren zū reden kommen vnd abgeret handt, das mir ein anderen kein leyd vnd schaden wellen zūfuegen, sonder auch kein frembd old heimsch volkh²⁴ durch ziehen lassen si old vnß zū schedigen²⁵, domit mir alß gethreüwe liebe nachberē mit ein anderen handeln vnd wandlen könen, auch vnserē hüser, höff, haab vnd guott, weyb vndt kinder jn guotten fridlichen rūwstand erhalten vnd bliben köne, vnd weilen mir jm Bärn gebiet oft jm willenß gewesen, vnserē g[nädige] h[erren] vnd oberkeiten zu pitten, dz sy vnserē beschwarden auch nach lassen sollen vnd abthūn, wie dan vor jahren jm Dunner krieg old gspan²⁶ auch der glichen vereinbaret het sin sollen, aber schlechtlich gehal-

ten worden, darum darum [!] hand mir aber mahlen gsante menner für vnser g[nädige] oberkeit gehn Bärn geschickt, vnd sy vnderthanig vnd hoch gebätten, sy sollen vnser beschwerden ab vnß nemmen, dorüber sy aber vnser gsante bezwungen, dz sy jn vnser aller nammen hand müesen vff die knie niederfallen, vmb gnad bitten vnd annehmen vnd hernach dz selbig doch noch nit gehalten haben, waß sy schon vnseren gsanten versprochen, darum wir vrsach genommen vnß in allewäg zů versehen, jst dorum vff den 13/23²⁷ tag abriliß jm obgeseztem 1653. jar zů Suomißwald ein lantßgmeind gehalten worden²⁸ wegen vnser klag artikeliß puncten vnd deß vngünten mandats, welcheß vnser ehr vnd guotter namm anthreffen date²⁹, daran vnß nit wenig gelegen. Dorum wir vß der herrschafft Bern, Lucärn, Solothurn vnd Basel gebiett vnd vß den hienach genambten orthen sint zůsamen kommen³⁰, aldo mir vnß früntlich ersprachen haben wegen vnseren beschwerden vnd sonderbaren vrsachen halber³¹, vnd dorüber vf freyem fäld einheilig ein vfgeheften ewigen³² stif, stäthen vnd vesten eydt vnd pondt zů dem wahren vnd ewigen gott zůsammen hand geschworen, dise nach volgente artiklen³³ thrüwlichen zů halten wie volget.

Jn nammen der hochheiligen dryfaltikeit gott vatter sohn vnd heiliger geist amen.

So hant mir zůsamen geschworen in disem ersten artikel, daß mir den ersten eydgnösichen pont, so die vralten eydtgnossen vor ettlich hundert jaren zůsamen hand geschworen, wellen haben vnd erhalten, vnd die vn-grechtikeit helfen ein anderen abthün, schütz vnd schirmen mit lyb, haab, güott vnd bluott³⁴, also dz waß den herren vnd oberkeiten gehört sol ihnen bliben vnd gäben werden, vnd waß vnß buren vnd vnderthonen gehörte, sol auch vnß bliben vnd zůogestelt³⁵ werden,³⁶ diß zů aller seyts den religionen³⁷ vnbegriflich vnd vnschedlich.

Zum 2. wellent mir helfen ein anderen alle vnguotte neüwe vfsätz hindannen thuon, vnd sol aber jedeß orthiß vnderthonen ihr gerechtikeiten von ihr oberkeiten selbß vorderen, wan sy aber ein streit gegen ihr oberkeit möchten bekommen, sollen sy doch nit vfziehen, ohne wüssen vnd willen der anderen pontßgnossen, daß man vor köne sehen wedere parth³⁸ recht oder vnrecht habe, hend vnser pontßgnossen dan rächt so wellen mir jhnen darzů helfen, hend sy aber vnrecht, so wellen mir sye abweysen.

Zum 3. wan die oberkeiten wolten frembd oder heimsche völker vnß vnderthonen vf den halß richten oder leggen³⁹, so wellen mir dieselben ein anderen helfen zuo ruk weysen, vnd dz selbig gar nit gedulden, sonder so es von nöthen wäre, wellen mir ein anderen trostlich vnd mannlich beyspringen.⁴⁰

Zum 4. wan auch ein old ander person in stetten oder landen durch disen vfgelofnen handelß willen von einer herrschafft oder anderen lüthen

yhnozogen oder an lyb vnd guott oder leben geschediget wurden, sollen alle örther vnser pontßgnossen den selben helfen mit lyb, haab, guott vnd bluott erledigen vnd erlosen⁴¹, alß wanß ein yeder selber antreffen wurde.

Zum 5. so solle diser vnser geschworne pont⁴² zü allen 10 jaren umb vorgelesen vnd ernüweret werden von den pondtßgnossen, vnd so dan ein old ander orth ein beschwerd hette von jr oberkeit old anderß, so will man allezeit dem selben zum rächten verhulffen sein⁴³, domit also vnsern noch-kümligen⁴⁴ kein neüwerung vnd vngebürliche bschwerden mehr vfgeladen köne werden.⁴⁵

Zum 6: es sol keiner vnder vnß so vermessen vnd frech sein, der wider disen pontschwur reden solle oder rath vnd thatt geben wolte wider dauon zestohn vnd znüthen⁴⁶ zmachen, welcher aber diß vbersehen wurde, solle ein solcher für ein meinyden vnd thrüwlosen man gehalten vnd noch sinem verdienen abgestrofft werden.

Zum 7: eß sol auch keineß orthß pontsgnossen mit ihrer oberkeit diser handel völlig verglichen vnd beschliessen, biß die anderen vnser pontßgnossen auch an allen orthen den bschluss⁴⁷ könen machen⁴⁸, also dz zü allen theilen vnd glich mit ein anderen der bschluss vnd friden solle gemacht werden.

Volget alhie die orth vnd vogteyen so in disem pontschwur brieff begriffen vnd geschworen handt. Aller erstlichen dz landt Entlibüch sambt den vbrigen 9⁴⁹ empteren⁵⁰, welche zü Wolhusen zesamen hand geschworen, volget die⁵¹ vß der herschafft⁵² Bärn, erstlich die vogtey⁵³ Trachselwald, †⁵⁴ Signauw⁵⁵ vnd landtschafft⁵⁶ Hinderlachen⁵⁷ vnd Brientz, Frutigen, daß lantgricht Sternenber, Zolikoffen, Konelfingen, dz lantgricht Sefttingen, graffschafft Nidauw, graffschafft Büren, die vogtey Frauwbrunnen, vogtey Arberg, vogtey Lantzhuott, graffschafft Bürtolff vsgenommen die statt, vogtey Wangen, vogtey Arwangen, vogtey Pib⁵⁸, statt vnd ambt der vogtey Arburg⁵⁹, statt vnd graffschafft Lentzburg, vogtey Schenckenburg.

Vß der herrschafft Solothurn die graffschafft Gößgen, statt vnd ambt Olten, vogtey Bechburg, vogtey Falkenstein, vogtey Kriegstetten, vogtey Flumenthahl⁶⁰, vogtey Läberen⁶¹, vogtey Büchyberg, vogtey Dornach, vogtey Dierstein, vogtey Gylgyberg. Vs der herrschafft Basel, die statt Lies-tahl sambt ihren dörferen, die graffschafft Farnsburg⁶², vogtey Wahlenburg, vogtey Homburg, vogtey Rahmstain, die freyen ämpter vogtei⁶³, so vnder die h[erren] eydtgnossen der⁶⁴ alten gehörte⁶⁵.

⁶⁶† Brandis, Sümißwalt, Huttwyl vnd daß ganze land Ämmenthal vnd dz frei gricht Stephisburg⁶⁷, Hilterfingen vnd Hans Büler zuo Sigerswyl⁶⁸ für ihn vnd sine nachkommen.

Diser pontschwur vnd eydt jst zü Huthwyl von den vsgeschoßnen⁶⁹ von den obgenambten orthen har confirmiert vnd bestettigret [!] worden jn ob-

gesetztem jar vf den 4/14 tag mey vnd mit den hieran gehenckten jnsiglen zue ewiger gedechtnuß, zuo wahrer gezükhnuß gehenckht vnd bekrefftigt worden. Diser briefen sint 4 von wort zů worth glich luthent, vnd iedem orth einen⁷⁰ zůgestellt worden, namlichen Bärn, Lucärn, Solothurn vnd Basel her-schafften.⁷¹

Bildnachweis

Umschlagbild	Staatsarchiv Solothurn: Urkundensammlung, Urkunde vom 4./14.5.1653.
Abbildung 1	Disteli, Martin: Schweizerischer Bilderkalender für das Jahr 1840. Solothurn, nach S. 22.
Abbildung 2	Disteli, Martin: Schweizerischer Bilderkalender für das Jahr 1839. Solothurn, nach S. 22.
Abbildung 3	Staatsarchiv Solothurn: Urkundensammlung, Urkunde vom 4./14.5.1653.

Anmerkungen

- ¹ Die Bestimmung der Siegel gemäss einer Mitteilung des Staatsarchivs Luzern vom 20. August 2003. – Vgl. ergänzend auch die Angaben in EA. Bd. 6.1, 163–166 und bei Liebenau, 21f.*, Anm. 1: Im Erscheinungsjahr von Band 6.1 der EA 1867 scheinen die fünf Siegel von Entlebuch, Willisau, Olten, Rothenburg und Liestal noch eindeutig identifizierbar an der Urkunde befestigt gewesen zu sein, ebenso noch Ende des 19. Jahrhunderts, als Liebenau die Urkunde beschrieb. Sowohl in den EA wie auch bei Liebenau wird das sechste Siegel nicht erwähnt, das auf den Originalurkunden aus den Staatsarchiven Solothurn und Basel klar zu erkennen ist und das aller Wahrscheinlichkeit nach auch an der Luzerner Urkunde befestigt gewesen ist.
- ² Mitteilung des Staatsarchivs Solothurn vom 18. August 2003.
- ³ Für die Kollationierung der Basler Originalurkunde danke ich meiner Assistentin lic. phil. Karin Ricklin.
- ⁴ Johann Konrad Brenner, der ursprünglich aus der südwestdeutschen Herrschaft Badenweiler stammte, sagte in den Verhören nach der Niederschlagung des Bauernkrieges aus, er sei unter Drohungen gezwungen worden, Schreiber der Bauern zu werden. Den Bundesbrief von Huttwil habe ein «gwüsser Lucerner geschrieben eingeliefert», er – Brenner – habe den Brief der Versammlung nur vorgelesen (Liebenau, 289f.).
- ⁵ Auskunft von lic. phil. Vinzenz Bartlome, Staatsarchiv des Kantons Bern.
- ⁶ Berner Abschrift: «stryt».
- ⁷ Luzerner Abschrift: «sich begeben».
- ⁸ Luzerner Abschrift: «keine zins old schuld old gelt mehr wellen zu komen lasen».
- ⁹ Das Solothurner Original ergänzt an dieser Stelle: «jhenen». Auch die Berner Abschrift enthält «jnen», die Luzerner Abschrift «ihnen». Das Basler Original formuliert: «ihnen ihr alte briefen».
- ¹⁰ Solothurner Original: «jn». Berner und Luzerner Abschrift: «im» bzw. «jm».
- ¹¹ Solothurner Original: «Wolhaussen».
- ¹² Basler Original: «Horwb». Berner Abschrift: «Horb».
- ¹³ Solothurner und Basler Original: «13».
- ¹⁴ Berner Abschrift: fehlt.
- ¹⁵ Solothurner Original: «vnwahrhaffteß». Basler Original: «vnwahrhafteß». Berner Abschrift: «vngewahrhafftes». Luzerner Abschrift: «vnwarhafftes».
- ¹⁶ Solothurner Original: Die Passage «am tag verüebt» fehlt.

- 17 Luzerner Abschrift: Die Formulierung «die obgenambte anfänger jm Entlibuch mehr theiß» fehlt.
- 18 Solothurner Original: fehlt.
- 19 Berner Abschrift: fehlt.
- 20 Solothurner Original: Die Passage «dz si» fehlt.
- 21 Solothurner Original: «nachbarn». Berner Abschrift: Statt «nachberen» heisst es «nach Bernn» [!]. Luzerner Abschrift: «nachpuren».
- 22 Solothurner Original, Berner und Luzerner Abschrift: «gefahrlich vnd thätlich». Basler Original: «gefährlich vnnnd thätlich».
- 23 Basler Original: «kriegß volcks».
- 24 Einfügung im Solothurner Original: «wellent». Luzerner Abschrift: «wellendt».
- 25 Die Passage lautet in der Berner Abschrift: «durch ziechen laßen oder vnnß zeschädigen».
- 26 In der Berner Abschrift lautet die Passage: «vor jaren im Thunerkrieg alten gespan». Luzerner Abschrift: «im Thuner krieg old gspan».
- 27 In der Berner Abschrift steht nur 13. April, was wegen der Bevorzugung des alten Kalenderstils für die Autorschaft der Abschrift auf bernischer Seite spricht.
- 28 Die Luzerner Abschrift hat die Formulierung: «ein landtßgmeindt zuosamen komen vnd gehaltenn worden».
- 29 Solothurner und Basler Original, Luzerner Abschrift: «wollte». Berner Abschrift: «thäte».
- 30 Solothurner und Basler Original: Es folgt die Formulierung «wegen ihren beschwerden oder vß sonderbaren vrsachen, aldo mir vnß früntlich (...)». Berner Abschrift: Es folgt die Formulierung «wegen jr beschwerden oder vß sonnderbaren vrsachen, allda».
- 31 Solothurner Original, Berner Abschrift: Die Passage «wegen vnseren beschwerden vnd sonderbaren vrsachen halber» fehlt hier, da sie bereits vorangestellt worden ist.
- 32 Basler Original: fehlt.
- 33 Solothurner und Basler Original: Die Passage «dise nach volgente artiklen» fehlt.
- 34 Solothurner und Basler Original, Berner Abschrift: Die Passage «schütz vnd schirmen mit lyb, haab, güott vnd bluott» fehlt. Stattdessen folgt nach «abthûn» die Formulierung: «vnnndt die gerechtigkeit vffnen, vnnnd also was den herren».
- 35 Solothurner Original: «gäben». Berner Abschrift: «geben».
- 36 Solothurner und Basler Original: Es folgt die Passage «hieby wellent mir ein anderen schützen vnd schirmen mit lyb, haab, gütt vnd bluott».
- 37 Berner Abschrift: «der religion».
- 38 Berner Abschrift: «parthey».
- 39 Berner Abschrift: «legen oder richten».
- 40 Berner Abschrift: «wöllen wir einanderen helffen vnnndt trostlich vnnndt mannlich byspringen».
- 41 Solothurner Original, Berner und Luzerner Abschrift: «erlösen». Das Luzerner Original ist an dieser Stelle nicht eindeutig.
- 42 Solothurner und Basler Original: «eydt vnd pont». Berner und Luzerner Abschrift: «eid vnnndt pundt».
- 43 Die Berner Abschrift hat nur «zum rechten helffen». Die Luzerner Abschrift formuliert: «demselben zum rechten helfen und verhulffen sein».
- 44 Solothurner und Basler Original: «nochkümligen». Berner Abschrift: «nachkommenden». Luzerner Abschrift: «nachkömlichen».
- 45 In der Berner Abschrift lautet die Formulierung: «kein nüwruung vnnndt vngebürlliche beschwerden mehr könne vffgeladen werden».
- 46 Solothurner und Basler Original: «znüthen».
- 47 Solothurner Original: «bschluß». Luzerner Abschrift: «verschluss».
- 48 Berner Abschrift: «das beschließen können machen».
- 49 Solothurner Original: «neün». Basler Original: «nün».
- 50 Solothurner Original: «ämptern». Die Luzerner Abschrift nennt an Stelle der Formulierung «9 Empteren» die Ämter einzeln: «Willisauw, Rotenburg, Rûswyl, Malters, Krientz, Horwb, Münster, Knutwyl, Triegen und Ebikon».

- ⁵¹ Im Solothurner Original folgt hier «vogteyen».
- ⁵² Die Luzerner Abschrift formuliert: «Volgett die vogtyen der herschaft Bern».
- ⁵³ Solothurner Original: «die Vogtey» fehlt.
- ⁵⁴ Das Kreuz mit zwei Querbalken ist nachträglich an dieser Stelle eingefügt worden und verweist auf die Ergänzung an anderer Stelle der Urkunde. Diese Ergänzung ist im Luzerner Original von anderer Hand unmittelbar im Anschluss an die Aufzählung der Basler Vogteien eingefügt worden. Im Solothurner Original folgt die Ergänzung um eine Zeile nach unten versetzt im Anschluss an das Eschatokoll. – Im Basler Original steht das Kreuzsymbol erst nach dem Ortsnamen Signau. – In der Berner Abschrift folgt auf die Nennung der Vogtei Trachselwald: «Brandis, Sümißwald, Hutwyl, alles das ganz Ämenthal, Signauw vnnnd landschafft, fry gricht Steffisburg, Hilterfingen, Hannß Büler zû Sigerißwyl für jnne vnnnd syne nachkommen». – In der Luzerner Abschrift folgt die Passage «vogtey Steffisburg, auch Sumiswald, vogtey Prandis» erst am Schluss der Aufzählung der bernischen Teilnehmer. Diese Aufzählung in der Luzerner Abschrift ist im Vergleich zu den übrigen nicht nur unvollständig, zumal Hans Bühler aus Sigriswil unerwähnt bleibt, sondern sie verrät auch mit der Bezeichnung Steffisburgs als Vogtei statt als Freigericht eine gewisse Unkenntnis der lokalen Situation.
- ⁵⁵ Auf «Signauw» folgt im Luzerner, Basler und Solothurner Original eine kürzere Leerstelle, die durch eine Rasur, d.h. die Tilgung eines früheren Eintrags, entstanden ist. – Liebenau, 21*, schlägt vor, die getilgte Stelle mit «statt» (Stadt) zu füllen. Dieser Vorschlag ist nach Einsichtnahme in das Solothurner Original durchaus plausibel und ergibt zusammen mit der unmittelbar folgenden, zweiten Rasur auch inhaltlich Sinn.
- ⁵⁶ Auf «landtschafft» folgt – auch im Basler und Solothurner Original – eine zweite kurze Leerstelle, die wiederum durch eine Rasur entstanden ist. Liebenau, 21*, schlägt vor, die gelöschte Stelle mit «Thun» zu füllen. Nimmt man die beiden Rasuren zusammen, so hätte der gelöschte Eintrag «statt vnd landtschafft Thun» gelautet. Diese Lesart wird durch die Formulierung in der Luzerner Abschrift partiell gestützt, wo die Aufzählung an der fraglichen Stelle lautet: «vogtey Trachselwald, Signaw vnd landtschafft Thun»; bemerkenswerterweise ist hier allerdings nicht von der Stadt die Rede, was eine auffallende Parallele zu dem kurz danach ausdrücklich erwähnten Abseitsstehen der Stadt Burgdorf bilden würde. – Liebenau, Theodor von: Der luzernische Bauernkrieg von 1653. In: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, 19 (1894), 71–320, hier 293, berichtet, dass bei der Versammlung in Sumiswald die Abgeordneten aus Thun fehlten und deswegen zur Bereinigung des Bundesbriefes eine zweite Landsgemeinde auf den 30. April nach Huttwil festgesetzt wurde. Bei dieser Versammlung sei der Bundesbrief um zwei Artikel erweitert worden: «1. Alle 10 Jahre soll der ewige Bund neu beschworen und 2. bei diesem Anlasse gegen die gewesenen Landvögte, über ihre Amtsverwaltung gehalten werden.» Allerdings seien auch damals die Thuner nicht erschienen, weswegen noch eine zweite Landsgemeinde in Huttwil auf den 14. Mai festgesetzt wurde (Liebenau, 300f.). Als die Thuner schliesslich auch am 14. Mai wider Erwarten nicht erschienen seien, habe man bei dieser Gelegenheit den Namen «Thun» in den schon vollständig ausgefertigten Urkunden ausradieren müssen (Liebenau, 17*).
- ⁵⁷ Berner Abschrift: Statt «Hinderlachen» steht «vogty Jnterlacken».
- ⁵⁸ Solothurner Original: «Bip». Basler Original: «Bib».
- ⁵⁹ Die Luzerner Abschrift formuliert: «stat vnd ampt vnd vogtey Arburg».
- ⁶⁰ Solothurner und Basler Original: «Flumäthal».
- ⁶¹ Solothurner Original: «Läbren». Basler Original: «Leberä».
- ⁶² Solothurner Original: «Fahrnspurg». Berner Abschrift: «Fronßberg».
- ⁶³ Solothurner Original: fehlt.
- ⁶⁴ Das Luzerner Original hat an dieser Stelle ein «d» mit Abkürzungszeichen, das sich zu «die» oder zu «der» auflösen lässt. Der Druck in den EA gibt die Stelle auch mit «der» wieder. Möglicherweise wollte der Schreiber auf die Tatsache verweisen, dass die Verwaltung der Gemeinen Herrschaft über die Freien Ämter im Aargau 1653 noch von den VII alten Orten (d.h. die VIII Orte ohne Bern) wahrgenommen wurde und die jüngsten Orte der Eidgenossenschaft – Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell – nicht daran beteiligt

waren. In der Berner Abschrift lautet die Passage: «die fryen ämpter, die vogteyen vnder den alten orten der eidtgnoschaft».

- ⁶⁵ Im Solothurner Original lautet die Passage: «so vnder die h[erren] Eydtgnossen der alten orthen gehörte». Basler Original: «so vnder die alten orthen der eydtgnoschaftt gehören».
- ⁶⁶ Die Passage «Brandis (...) vnd sine nachkommen» ist nachträglich ergänzt worden und gehört an die mit dem Kreuzsymbol bezeichnete Stelle in der Aufzählung der Berner Teilnehmer. Vgl. Anm. 54.
- ⁶⁷ Basler Original: «Stophisburg».
- ⁶⁸ Solothurner und Basler Original: «Sigeriswyl».
- ⁶⁹ Solothurner und Basler Original: «vs geschosnen gsanten». Berner und Luzerner Abschrift: «von den vßgeschoßnen gsanden».
- ⁷⁰ Die Berner Abschrift formuliert: «von wort zû wort glychlutend vnndt jhn disen vier orten jedem einen zû handen gestelt worden».
- ⁷¹ Der Hinweis auf die Ausstellung von vier gleichlautenden Briefen fehlt in der Luzerner Abschrift.